



Schweigen schützt die Falschen!

Handungsleitfaden für Fachverbände

informieren – beraten – vorangehen

SPORT BEWEGT NRW!

Der richtige Umgang mit dem Thema
„Sexualisierte Gewalt im Fachverband“

Impressum

Herausgeber: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,

Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Info@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de

Gefördert durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur
und Sport der Landes Nordrhein-Westfalen

Text: Renate Gervink

Redaktion: Rainer Engler, Renate Gervink, Brigitte Hein, Bernd Koch,
Dorota Sahle, Robert Wagner,

Mitarbeit: Bruno Geißler, Erik Goertz, Mona Küppers, Petra Lazik,
Dietmar Winter, Martin Wonik , Oliver Zeppenfeld

Fachliche Unterstützung: Dr. Stephan Osnabrügge

Gestaltung: Tricom Kommunikation und Verlag GmbH, Herten

Druck: völker druck, Goch

Stand: Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5	6 Intervention im Fachverband	33
2 Das neue Kinder- und Jugendschutzgesetz: verbindliche Vereinbarung für Fachverbände	7	6.1 Interventionsschritte	
3 Besonderheiten der Fachverbände	9	6.2 Externe professionelle Unterstützung	
3.1 Sportartspezifische Faktoren, die in den Fokus genommen werden sollten:		6.3 Entbindung von Aufgaben	
3.1.1 Der Faktor „Körperkontakt“		6.4 Lizenzentzug	
3.1.2 Der Faktor „Infrastruktur“		6.5 Ausschlussmöglichkeiten von Personen ohne Lizenz	
3.1.3 Der Faktor „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“		6.6 Grenzverletzungen	
3.2. Risikoanalyse		7 Ausblick: Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport werden!	39
3.3. Kindeswohl und Aufsichtspflicht – sexualisierte Gewalt aus der Perspektive der möglichen Haftung		8 Beispiele aus der Praxis	40
4 Wer sind die Täterinnen und Täter?	16	8.1 Beispiel: Chronologie einer Handlungsstrategie – Entwicklung eines Präventionskonzeptes des Fußballverbands Mittelrhein	
5 Prävention im Verband	18	8.2 Beispiel: Sensibilisierung steht an erster Stelle. Begleitende Aktivitäten des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbands	
5.1 Ein eigenes Präventionskonzept entwickeln		9 Materialien, Hilfen und Adressen	42
5.2 Die Vorbildfunktion des Präsidiums / Vorstandes		10 Weiterführende Literatur	45
5.3 Die Mitgliederversammlung informieren und einbeziehen		Anhang	46
5.5 Ansprechperson(en) benennen und qualifizieren		Anhang 1 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit Anlagen 1-6	
5.5 Das Thema in Satzungen und Ordnungen aufnehmen		Anhang 2 Beantragung und Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis mit Anlagen 1-6	
5.6 Qualifizierung und Weiterbildung		Anhang 3 10-Punkte-Aktionsprogramm des Landessportbundes NRW	
5.7 Ehrenkodex: ein Instrument der Selbstverpflichtung		Anhang 4 VIBSS - Angebote zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport	
5.8 Das erweiterte Führungszeugnis			
5.9 Öffentlichkeitsarbeit			

1 Einleitung

Seit vielen Jahren engagiert sich der organisierte Sport in Nordrhein-Westfalen zum Thema der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Gerade für den Sport hat das Thema eine hohe Bedeutung, denn vor allem unseren Sportvereinen werden sehr viele junge Menschen anvertraut. Aus diesem Grunde stehen wir in einer besonderen Verantwortung. Wir sehen es als unsere gesellschaftliche Aufgabe, alles zu tun, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt in jeder Form zu schützen. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche sich in jeder Sportart und in jedem einzelnen Verein in Nordrhein-Westfalen wohlfühlen und vor allem, dass sie bei uns sicher sind. Um dies zu erreichen, müssen wir dafür sorgen, dass die Thematisierung sexualisierter Gewalt im Sport kein Tabu mehr ist und eine dementsprechend offene und transparente Kommunikation innerhalb unserer Organisationen stattfindet.

Jeder Fachverband, der sich mit dem Thema auseinandersetzt, macht einen großen Schritt für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen innerhalb seiner Sportart. Mit seinem Engagement steht er seinen Mitgliedsvereinen zur Seite und gibt ihnen ein klares Signal: Niemand muss sich alleine mit diesem so wichtigen wie schwierigen Thema auseinandersetzen! In der Gemeinschaft haben wir viel bessere Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Damit auch die Fachverbände ihrerseits all ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und vor allem größtmögliche Handlungssicherheit erhalten, haben Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Verbänden ihre Kräfte gebündelt und diesen vorliegenden Leitfaden erstellt:

Dieser legt die elementaren Bausteine zur Prävention und Intervention bei Gefährdungen des Kindeswohls fest und zeigt Wege auf, wie jeder Fachverband seine Herangehensweise an das Thema so einfach und dabei transparent wie möglich gestalten kann. Er liefert praktische und umfassende Informationen zur Erstellung eines Präventions- und Interventionskonzeptes innerhalb eines Verbandes und gibt Ratschläge, wie er seine Mitgliedsvereine bestmöglich in ihrer Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen kann. Nicht zuletzt enthält er umfassende Erklärungen zu gesetzlichen Vorgaben und vor allem viele nützliche Beispiele für die Umsetzung – Nachahmung empfohlen!

Dieser Leitfaden bietet eine praktische Hilfestellung, um Kindern und Jugendlichen in ihrer Sportart – und damit möglichst flächendeckend in NRW – den besten Schutz zu gewähren.

Jeder Fachverband, der für sich entschieden hat, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht mit punktuellen Maßnahmen gewährleistet werden kann, hat die Möglichkeit, sich im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport mit anderen auszutauschen und durch aktive Netzwerkarbeit voneinander zu profitieren (siehe Seite 39).

Warum überhaupt ein Verbandsleitfaden?

Insbesondere Fachverbände haben die Möglichkeit, das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ auf eine breite Basis zu stellen. Sie können landesweit ihre Mitglieder für das Thema sensibilisieren und sie in ihrer Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen. Dies beginnt beispielsweise bei einem Präventionskonzept, in dem klare Regeln wie „keine Lizenz ohne Zustimmung zum Ehrenkodex“ festgelegt werden und in dem alle sich stellenden Fragen beantwortet werden, wie „Wer verhält sich wie im Verdachtsfall?“, „Von wem muss ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden?“, oder „Wer übernimmt in unserem Fachverband die Rolle des Ansprechpartners zu diesem Thema?“.

Dieser Leitfaden enthält das Handwerkszeug für Fachverbände im Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“. Er gibt Anhaltspunkte dafür, an welchen Stellen Fachverbände ansetzen können. In diesem Zusammenhang hat ein Fachverband vielerlei Funktionen:

■ **Fachverband als Unterstützer seiner Mitgliedsvereine**

Fachverbände stehen stets in einer engen Verbindung zu ihren Vereinen und Untergliederungen (Gau, Kreise, Bezirke etc.). Bei allen Fragen rund um das Sportgeschehen wenden sich die Vereine zunächst an ihren Fachverband. Dies gilt auch für Themen, die nicht direkt mit der Ausübung der Sportart zu tun haben. Hier haben die Fachverbände die Möglichkeit, ihre Vereine zu unterstützen und ihnen zu der nötigen Handlungssicherheit zu verhelfen – zum Beispiel bei der Entwicklung und anschließenden Umsetzung eines Präventionskonzeptes oder im Fall einer konkreten Intervention.

■ **Fachverband als Informationsgeber für Vereinsvorstände zu Fragen der Prävention und Intervention**

Abhängig von der Vereinsgröße, fehlen vielen Mitgliedsvereinen oftmals die Kapazitäten, ein individuelles Präventionskonzept zu erarbeiten. Daher wenden sie sich an ihren Fachverband mit Fragen wie „Was gehört in ein Präventionskonzept?“, „Wie funktioniert die Intervention?“, „Wo findet man Expertinnen oder Experten zu diesem Thema?“ etc. Hier muss ein Fachverband vorbereitet sein um die notwendigen Informationen an seine Mitglieder weiterreichen zu können.

■ **Fachverband als kompetenter Ratgeber, Vermittler und Initiator von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen**

Es gehört zu den Fachverbandsaufgaben, seinen Mitgliedsvereinen zu allen Fragen rund um das Sportgeschehen ihrer Sportart Informationsveranstaltungen und Fortbildungen anzubieten. Auch zum Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt im Sport“ kann sich ein Fachverband als kompetenter Ansprechpartner positionieren. Für eine gute Beratung kann er beispielsweise das Vereins-Informations-Beratungs- und Schulungs-System des Landessportbundes NRW „VIBSS“ nutzen. VIBSS bietet Seminare, Fachvorträge oder Schulungen zum Thema an. Hier finden Interessierte nützliches Informationsmaterial oder können sich von den Expertinnen und Experten beraten lassen.

■ **Fachverband als Vorbild für seine Mitgliedsvereine**

Wenn ein Fachverband seinen Vereinen anrät, den Kinder- und Jugendschutz aktiv umzusetzen und ihn in ihrer Satzung zu verankern, dann sollte er mit gutem Beispiel vorangehen und ihn ebenfalls in seiner eigenen Satzung festgelegt haben. Damit erfüllt er zum einen den Anspruch einer Vorbildfunktion, zum anderen klärt er den eigenen Umgang mit diesem Thema. So kann ein Fachverband beispielsweise durch ein eigenes Präventionskonzept seine Erfahrungen weitergeben und seinen Mitgliedsvereinen vermitteln, dass sie im Umgang mit diesem Thema nicht alleine gelassen werden, sondern stets auf die Unterstützung ihres Fachverbandes zählen können.

Zudem kann ein Fachverband eine Mittlerfunktion zwischen seinen Mitgliedsvereinen und den Jugendämtern, beziehungsweise den Stadt- und Kreissportbünden übernehmen und ihnen bei der Umsetzung der Vereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz zur Seite stehen.

■ **Fachverband als Anbieter der Kinder- und Jugendarbeit**

Ein Fachverband ist als Anbieter der Kinder- und Jugendarbeit selbst direkt dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit können Ferienfreizeiten, Wettkämpfe, Camps etc. umfassen. Die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes bei Landesmaßnahmen wird in Vereinbarung mit den Landesjugendämtern (nach Paragraph 72a des Sozialgesetzbuches VIII) formuliert.

2 Das neue Kinder- und Jugendschutzgesetz: verbindliche Vereinbarung für Fachverbände

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Kinder- und Jugendschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat¹ verurteilt worden ist.

In der Praxis bedeutet dies, dass Fachverband und Landschaftsverband eine Vereinbarung unterzeichnen.

¹ Eine Straftat nach den Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs. Siehe auch Seite 52.

Wer ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe?

Die Sportjugend NRW ist als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Paragraph 75 KJHG öffentlich anerkannt. Mit Bescheid vom 20.10.1971 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Sportjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Paragraph 9 JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) anerkannt.

Nach Absatz 16, Ziffer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) von 1990 gilt diese Anerkennung als Anerkennung nach Paragraph 75 Absatz 1 des Gesetzes.

Die Anerkennung der Sportjugend NRW erstreckt sich auch auf:

- die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied beziehungsweise gegebenenfalls als mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände)
- die ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Jugendorganisationen der Stadt- und Kreissportbünde
- die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine.

Die Anerkennung setzt eine Jugendordnung voraus sowie die Bestätigung, dass die Jugendabteilungen der Mitgliedsorganisationen in der Jugendarbeit im Sport tätig sind.



„Unser Selbstverständnis: Für Fachverbände, die ihren Auftrag ernst nehmen, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen, macht es immer Sinn, ein Konzept zur Prävention und Intervention im gesamten Verband mit all seinen Mitgliedsorganisationen umzusetzen. Denn der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist keine bürokratische Notwendigkeit, sondern eine gesellschaftliche Verantwortung. Abzuwarten, bis sich in dem jeweiligen Verband die ersten konkreten Fälle ergeben haben, wird dieser Verantwortung nicht gerecht.“

Gundolf Walaschewski,

Sprecher der Verbände und Präsidiumsmitglied im Landessportbund NRW

Grundlagen der Vereinbarung

- Grundlagen der Vereinbarung sind die Paragraphen 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“. Die Umsetzung obliegt den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe, sofern der freie Träger landesweit tätig wird.
- Die Vereinbarung gilt für alle landesweiten Leistungen, die der freie Träger anbietet.
- Die Verbände sorgen für die Sensibilisierung ihrer ehren-, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Qualifizierung und Informationen, gemäß dem hier vorliegenden Handlungsleitfaden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Präventionskonzept

- Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist lediglich ein Bestandteil eines umfassenderen Präventions- und Schutzkonzeptes (siehe Abschnitt 5).
- Dieses Präventionskonzept ist durch den freien Träger zu erstellen und vorzuhalten. Es bezieht sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe, sondern darüber hinaus auf alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Ohne Vereinbarung keine Fördermittel

Die Vergabe der öffentlichen Mittel ist an die Unterzeichnung der Vereinbarung gebunden. Es betrifft die gesamte Förderpalette und dient dem Kinder- und Jugendschutz.

Die Vergabe folgender Mittel für nachfolgende Maßnahmen sind zum Beispiel betroffen:

„Jugendverbandsarbeit“

(Position 1.1.3 des Kinder- und Jugendförderplans Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW))

- Angebote der Freizeitarbeit, der außerschulischen Bildung, der Kinder- und Jugenderholung sowie besondere Formen der Partizipation und Interessenvertretung durch junge Menschen. (Zum Beispiel: Gruppenhelfer/innenausbildung, Jugendsprecher/innenfortbildung, Juniormanager/innenausbildung, Freizeitpädagogische Maßnahmen, Jugendpolitische Bildungsmaßnahmen, internationale Begegnungen).
- Angebote der Aus- und Fortbildung ehren- und hauptamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zum Beispiel: ÜL C - Ausbildung mit dem Schwerpunkt „Kinder und Jugendliche“, Ausbildungen im Bereich „Kinder- und Jugendgesundheit“)

„Kommunale Bildungslandschaften...“

(Pos. 1.2.2. KJFP NRW)

- Personalkostenförderung der Fachkräfte „NRW bewegt seine Kinder“

Weitere Maßnahmen

- Alle anderen Positionen der Projektförderung des KJFP NRW, bei denen die Fachverbandsjugenden selbsttätig einen Antrag auf Förderung bei den Landschaftsverbänden stellen. Zum Beispiel präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Pos. 4.2.1), Fit für die mediale Zukunft (Pos. 2.2.2).

Öffentliche Förderung von Maßnahmen im organisierten Sport – außerhalb des Kinder- und Jugendförderplans

- Leistungssport
 - Vergabe öffentlicher Mittel im Leistungssport (Grundlage dafür ist die Fördervereinbarung mit den Verbänden)
 - Finanzierung von Leistungssportpersonal
- Finanzierung von Lehrgangsmaßnahmen etc.
- Fachverbandsförderung
- Sportabzeichen
- Organisationsförderung der Fachverbände

3 Besonderheiten der Fachverbände

In Nordrhein-Westfalen gibt es über 100 Sportverbände mit Unterverbänden. Sie sind so vielfältig wie ihre Sportarten, mit unterschiedlichen Fokussen auf Mannschafts- oder Einzelsportarten, Ballsport- oder Kampfsportarten, Sportarten in der Halle, im Wasser oder im Freien. Auch die Strukturen und Kommunikationswege sind in den Verbänden sehr unterschiedlich. So sind einige Verbände in Kreise oder Bezirke unterteilt, andere hingegen in Gaue oder Diözesen. In manchen Verbänden sind Vereine Mitglied, in anderen sind es Einzelpersonen, wiederum andere teilen sich noch einmal in Unterverbände auf.

Es gibt Fachverbände, die nur auf eine Sportart spezialisiert und solche, die für mehrere Sportarten zuständig sind.

Strukturell sind die Fachverbände mit ihren Jugendorganisationen selbst Mitgliedsorganisationen ihres Spitzenverbandes und des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend. Zu ihrem Alltag gehört es, sowohl mit ihrem Spitzenverband als auch mit ihrem Landessportbund NRW zusammenzuarbeiten.

3.1 Sportartspezifische Faktoren, die in den Fokus genommen werden sollten

Fußball, Leichtathletik, Schwimmen, Pferdesport, Turnen, Schach oder Judo – in allen Sportarten wird unter sehr unterschiedlichen Bedingungen trainiert. Jeder Verband hat die Aufgabe, seine Richtlinien zur Prävention und Intervention stets den sportartspezifischen Verhältnissen anzupassen. Damit ein Verband kompetenter Ansprechpartner zum Thema „sexualisierte Gewalt“ sein kann, gilt es, seine besondere Ausgangslage zu klären und die spezifischen Risiken zu kennen. Hierzu zählen die drei wesentlichen Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“.



3.1.1 Der Faktor „Körperkontakt“

Körperkontakt ist bei den meisten Sportarten Teil des sportlichen Alltags und hat sehr viele Facetten. Bei manchen Sportarten steht er im Vordergrund, wie zum Beispiel beim Kampfsport, Tanzen oder Ballsportarten. Andere Sportarten haben sehr körperbetonte Rituale, wie Umarmen oder Abklatschen. Bei wieder anderen entsteht ein Körperkontakt in der Hilfestellung oder der Sicherung, die der Trainer, die Übungsleiterin, der Ausbilder dem Kind oder Jugendlichen gibt. Beispiele hierfür sind Turnen, Schwimmen oder Eislaufen, aber auch beim Judo, wenn die Trainerin oder der Trainer mit dem oder der Judoka eine Bewegungsführung übt.

Diese unterschiedlichen Formen des Körperkontakts sind **notwendig** und auch **erwünscht**.

Täterinnen und Täter nutzen genau diese Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen zum Beispiel zwischen den Beinen, am Po oder Busen. Sie testen, „Wer lässt es zu?“ beziehungsweise „Wer gibt kein Stop?“, um ihre Handlungen fortzusetzen. Gerade bei Hilfestellungen haben es potenzielle Täterinnen oder Täter besonders leicht, denn sie können sich bezüglich der notwendigen Hilfestellung leicht verteidigen und Griffe und Berührungen als sportspezifisch darstellen.

Vor allem in der Aus- und Weiterbildung hat ein Verband die Möglichkeit, diese Grenzüberschreitungen zu thematisieren und hierfür zu sensibilisieren.

Beispiele zum Faktor „Körperkontakt“

- Sportart, die auf Körperkontakt aufbaut, wie Kampfsportarten, Judo, Boxen, Ringen etc.
- Hilfestellung beim Üben von Techniken
- Anlegen von Ausrüstungen, Startnummern etc.
- Sicherung zur Vermeidung von Stürzen etc.
- Zusammenstöße oder Fouls
- Gruppendynamische Kontaktspiele zur Förderung von Teamgeist und Respekt

Neben sportartspezifischen Faktoren gibt es auch körperbetonte Rituale, die in fast allen Sportarten ausgeführt werden.

- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet;
- Körperkontakt wie Umarmungen bei Freude, zum Trösten oder bei guten Leistungen, Siegerehrungen etc.

Dies bedeutet sicherlich nicht, dass jede Form des Körperkontaktes direkt unter den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs fällt! Körperkontakt ist ein sehr wichtiger Bestandteil des Sports und des sozialen Miteinanders. Damit jede Person allerdings die Grenze zwischen „normalem“ Körperkontakt und „Zu-nahe-Kommen“ genau kennt, sollte jeder Verband die genannten Faktoren in Bezug auf seine Sportart überprüfen und die Grenzen klar benennen.

3.1.2 Der Faktor „Infrastruktur“

Täterinnen und Täter nutzen oft die spezifische Infrastruktur einer Sportart, so zum Beispiel die Umkleide- und Duschsituation, Wiegesituation oder die Wahl von Trainingsorten außerhalb der Sporthalle. Dies kann zum Beispiel der Ausritt in die Natur sein, die Fahrt an eine abgelegene Stelle eines Flusses zum Angeln oder das Einzeltraining. Es existieren zahlreiche infrastrukturelle Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen können.

In einigen Verbänden ist es beispielsweise die Regel, dass Mädchen und Jungen, beziehungsweise junge Frauen und junge Männer, sich eine Umkleidekabine teilen. Diese Gewohnheit hat sich vor Jahren etabliert und wird bis dato umgesetzt. Umfragen haben jedoch ergeben, dass vielen Jugendlichen, besonders in der Pubertät, diese Situation sehr unangenehm ist. Die meisten trauen sich jedoch aus Angst, sich zu blamieren, nicht, diese Abneigung zu äußern.

Ähnliches gilt für Verhaltensregeln beim Duschen. Wenn Kinder und Jugendliche nach dem Sport duschen, ist es ihnen häufig nicht recht, wenn eine erwachsene Person in diesen sehr intimen Bereich eindringt und ihre Schamgrenze überschreitet.

In diesen Fällen sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen gerecht zu werden.

Beispiele zum Faktor „Infrastruktur“

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wald, Fluss, Wettkampfsplatz)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Freizeiten mit Übernachtung
- Trainingslager
- Dopingkontrollen²

² Siehe Kasten „Beispiel NADA: ...“

PRAXIS!

Aus der Praxis

Auch bei Sportarten mit direktem Körperkontakt, wie zum Beispiel Judo, ist es ebenfalls der Faktor Infrastruktur, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Erik Goertz, Jugendbildungsreferent beim NW Judoverband:

„Im Judo ist der enge Körperkontakt immer vorhanden. Doch hier gelten strenge Regeln. Eigentlich ist Judo eher eine Sportart, bei der Mädchen und Jungen etwas über ihren Körper lernen. Vor allem lernen sie Selbstbewusstsein. Sie merken beim Kampf schnell, wenn ihr Gegner zu oft an bestimmte Stellen greift. Dann beschweren sie sich sofort. Durch diese körperbezogene Sportart sind sie bereits sensibilisiert. Sie kennen ihren Körper und wissen, was für sie in Ordnung ist und was nicht. Dies schließt natürlich den sexuellen Missbrauch nicht aus – doch dieser passiert in der Regel nicht auf der Judomatte, sondern in stillen Räumen. Zum Beispiel beim Wiegen: Vor Kämpfen müssen die Judoka sich wiegen, denn sie kämpfen in bestimmten Gewichtsklassen. Hier besteht die Möglichkeit für Täterinnen und Täter, alleine in einem geschlossenen Raum mit den jungen Judoka zu sein. Nach einem solchen Vorfall haben wir sofort die entsprechenden Maßnahmen ergriffen und erste Schritte eingeleitet. Dazu gehört unter anderem, dass bei Wettkämpfen Frauen die weiblichen und Männer die männlichen Judoka wiegen und dass Frauen und Männer immer gemeinsam Kampfrichter sind. Gleiches gilt für den Aufenthalt in Duschen und Umkleieräumen oder in der Sauna. Da beim Wettkampf unter Umständen wenige Gramm ausschlaggebend dafür sind, ob die Sportlerin oder der Sportler in einer höheren oder niedrigeren Gewichtsklasse kämpft, gehen die jungen Judoka vor Kämpfen manchmal in die Sauna, um etwas an Gewicht zu verlieren. Hier haben wir die Regel, dass Trainerinnen und Trainer nicht mit den jungen Judoka gemeinsam in die Sauna gehen.“

Beispiel NADA: Kinder- und Jugendschutz bei Dopingkontrollen

Die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) hat in ihrem Standard für Dopingkontrollen genau festgelegt, wie bei Wettkämpfen eine Dopingkontrolle durchzuführen dabei gleichzeitig auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes zu achten ist³:

„Zuständigkeit

Die Anti-Doping-Organisation muss, wenn möglich, sicherstellen, dass dem DCO⁴ alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem Minderjährigen durchzuführen. Dazu muss, wenn nötig, auch bestätigt werden, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, wenn die Dopingkontrolle bei einer Wettkampfveranstaltung vorbereitet wird. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der DCO auch bei Minderjährigen die Abgabe der Probe ordnungsgemäß beobachtet. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen jedoch die Beobachtung der Probenahme durch den DCO ablehnen.

Minderjährige dürfen während der gesamten Probenahme von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Sofern der Minderjährige dies nicht wünscht, beobachtet die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter die Abgabe der Urinprobe selbst nicht. Selbst wenn der Minderjährige eine Begleitperson (Vertrauensperson) ablehnt, entscheidet die Anti-Doping Organisation und/oder der DCO, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/oder Probenahme des Athleten anwesend sein sollte.

Bei Minderjährigen bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, um die Probenahme zu beobachten (und den DCO, wenn der Minderjährige die Urinprobe abgibt, wobei er die Abgabe der Urinprobe selbst nicht direkt beobachtet, sofern der Minderjährige dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des DCOs, um den DCO zu beobachten, wenn der Minderjährige die Urinprobe abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der Probe direkt beobachtet, es sei denn, der Minderjährige wünscht dies. Der DCO und/oder Chaperon⁵, der die Abgabe der Probe bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der Athlet, der die Probe abgibt.

Der DCO sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Athleten verlässt, und beobachtet die Probe nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der DCO legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe zu erhalten, weist der DCO den Athleten an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der Probe stellt der DCO auch sicher, dass der Athlet zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.“

3 NADA – Nationale Anti Doping Agentur (Hrsg.) (2010): Standard für Dopingkontrollen der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland, Bonn, Version 2.0

4 DCO heißt Doping Controll Officer. In der Regel ist dies der Arzt.

5 Ein Chaperon (franz. „Anstandsdame“) ist ein Helfer des Anti-Dopingkommissars bei Sportwettkämpfen.

3.1.3 Der Faktor „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern ist es, die Widerstandsfähigkeit eines Jungen oder Mädchens zu testen. Gezielt suchen sie sich die Kinder oder Jugendlichen aus, bei denen sie den geringsten Widerstand vermuten und sie nicht befürchten müssen, dass diese sie öffentlich anklagen werden. Sie nutzen dabei ihre Macht und Autorität genauso aus, wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. So können sie zumeist unbemerkt ihre eigenen sexuellen und emotionalen Bedürfnisse befriedigen, ohne Angst haben zu müssen, entdeckt zu werden.

Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet. In einem solch engen Vertrauensverhältnis ist es für Betroffene sehr schwer, eine Grenze zu ziehen. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen. Sie denken, ihr sportlicher Erfolg hänge von der Gunst ihrer Trainerin oder ihres Trainers ab. Genau diese Konstellationen nutzen Täterinnen und Täter für sich aus.

Jeder Fachverband sollte in diesem Sinne die besonderen Abhängigkeitsverhältnisse seiner Sportart genau unter die Lupe nehmen und durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit schaffen.

Beispiele für den Faktor „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“

- Nominierungen, zum Beispiel zu Meisterschaften
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen. Hier erhalten Täterinnen und Täter mitunter die Möglichkeit, die Tat einfach zu leugnen oder die „Schuld“ dem Opfer zuzuweisen
- hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- besondere Belobigungssysteme

3.2 Risikoanalyse

Zur individuellen Risikoanalyse sollte jeder Verband mit Hilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche seiner Sportart identifizieren.

Hinweis: Gerade weil bestimmte Handlungen und Situationen notwendig und bekannt sind, erkennen die Betroffenen sehr schnell, wenn eine Handlung von dem Üblichen abweicht und eine Grenzverletzung darstellt. Deshalb sollte diesen Hinweisen von Betroffenen immer eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden!

Beispiele für die Identifikation von spezifischen Risiken innerhalb einer Sportart

Pferdesport

- Hohe emotionale Bindung an das Pferd (kann Erpressbarkeit erzeugen)
- Häufige Abhängigkeit durch Pflegepferd oder Reitbeteiligung
- Nahezu täglicher Kontakt
- Lange Aufenthaltszeiten im Stall
- Besondere Abhängigkeitsverhältnisse zum Beispiel bei Wettkämpfen
-

Geräturnen

- Sportliche Angebote bereits ab dem Kleinkindalter
- Beziehung zu Übungsleiterinnen und -leitern kann somit sehr früh beginnen
- Körperliche Nähe durch körpernahen Kontakt beim Erlernen von Elementen an den Geräten
- Zur Vermeidung von Unfällen sind ggf. Zugriffe (auch an sensiblen Körperteilen) unumgänglich
- Nicht immer einfach zu bewerten, ob bestimmte Helfergriffe notwendig oder nicht notwendig sind
- Bestimmte Übungen, die zum Wettkampfprogramm gehören (wie z. B. Spagat) erfordern eine hohe Sensibilität der Trainer/innen
- Kleidung der Athletinnen und Athleten
- Es gehört zur Sportart, dass sich die Blicke immer auf den Körper der Sportlerinnen und Sportler richten
- Hohe Trainingshäufigkeit im Spitzensport und somit häufiger Kontakt zwischen Sportlerin/Sportler und Trainerin/Trainer
-

Schwimmen

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleidekabine des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleidekabine oder Dusche, angeblich nur zum Schreiben von SMS

- Dopingkontrollen
- Technikübungen an Land oder im Kraftraum: das Führen von Armen und Beinen der Athletin oder des Athleten
- Massagen / Sauna
- Abschleppübungen im Rahmen von Rettungsfähigkeit
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen, beim Üben von Rollwenden etc.
- Entsprechender „Körperkontakt“ beim Wasserball
-

Fußball

- mögliche Abhängigkeit von der Gunst der Trainerin/des Trainers bei Auswahllehrgängen und Kadernominierungen
- Hierarchieverhältnis: junge(r) Spieler/in – erwachsene(r) Trainer-in/Betreuer-in
- körperliche Nähe bei physiotherapeutischen Behandlungen
- räumliche Nähe bei Zeltlagermaßnahmen - über einen längeren Zeitraum
- emotionale Bindung an den/die Jugendtrainerin/-trainer durch regelmäßige Kontakte und Vorbildfunktion
- äußere Umstände können die Verletzung der Intimsphäre begünstigen: einsehbare Umkleieräume, offene Duschen etc.
-

Kampfsport

- Wiegesituation
- Athletinnen und Athleten/Trainerinnen und Trainerverhältnis
- Bodenkampf
- Einzeltraining
-

Mein Verband

-
-
-

Entwicklung von verbandsspezifischen Verhaltensregeln

Um seine Mitgliedsvereine bei ihrer Präventionsarbeit zu unterstützen, sollte jeder Fachverband individuelle Verhaltensregeln entwickeln, die sich auf die Besonderheiten seiner Sportart(en) beziehen, und diese seinen Vereinen zur Verfügung stellen.

Hier einige Beispielformulierungen aus dem Handlungsleitfaden für Vereine⁶:

Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb unseres Vereins unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht:

Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Anbringen von Wettkampfnummern: Das Anbringen sollte grundsätzlich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob das Schild angebracht werden kann.
13. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“

3.3 Kindeswohl und Aufsichtspflicht – sexualisierte Gewalt aus der Perspektive der möglichen Haftung

Wenn es um Kinder und Jugendliche geht, ist das Thema Aufsichtspflicht immer präsent. Sie berührt jeden Minderjährigen, denn es gibt keinen Zeitpunkt, zu dem ein Junge oder ein Mädchen unter 18 Jahre nicht der Aufsichtspflicht unterliegt. Sie fordert alle Übungsleiterinnen, Trainer, Betreuerinnen und Helfer, denen die Aufsichtspflicht übertragen wurde, zu sorgfältiger Wahrung. Kommt es zu einem Vorfall oder Schaden, weil die Aufsichtspflicht verletzt wurde, muss unter Umständen für den entstandenen Schaden gehaftet werden. Auch Vereinsvorstände, denen die Auswahl der eingesetzten Übungsleiterinnen und -leiter obliegt, sind zur Sorgfalt verpflichtet: Sie dürfen nur solche Personen für die Betreuung Minderjähriger einsetzen, die dazu persönlich und fachlich in der Lage sind. Nichts anderes gilt für Fachverbände bei eigenen Angeboten mit Kindern und Jugendlichen.

Übungsleiter/innen mit Unsicherheiten und Fragen nicht allein lassen

Ein Beispiel:

In einem Sportjugend-Bildungsseminar für junge Freiwilligendienstleistende nutzten die Teilnehmenden die Gelegenheit, Antworten auf ihre Fragen und Unsicherheiten rund um die Aufsichtspflicht zu finden. Ein junger Mann, der von seiner Dienststelle regelmäßig mit der alleinigen Betreuung eines Schwimmangebots beauftragt wurde, hinterfragte verunsichert, ob das dort übliche gemeinsame Umziehen des Übungsleiters mit den Kindern und Jugendlichen in einer Sammelkabine wo-

⁶ Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.) (2013): Schweigen schützt die Falschen! – Handlungsleitfaden für Vereine. Der richtige Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch im Sportverein“, Duisburg, S. 13.

Kurz & Gut!

möglich bedenklich sei. Aber wie sollte er sonst die Aufsicht führen? Er fühlte sich mit der Situation unwohl.

In der Seminargruppe konnte das Thema in Ruhe aufgegriffen und besprochen werden. Die jungen Engagierten schulten ihr Verständnis für das Fehlen von Patientenzentren und fanden Ansatzpunkte zur Einordnung ihrer konkreten Pflichten und Rechte.

Im Rahmen eines Seminars wurde mit allen Betroffenen, also Übungsleitern, Vorstand, Trainerinnen und Jugendliche, ein Verhaltenskodex erarbeitet, der konkrete Regelungen für verschiedene Situationen beschreibt, wie zum Beispiel die Aufsichtspflicht in den Umkleiden und Duschen.

Dies Beispiel zeigt den optimalen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Aufsichtspflicht am Beispiel einer Schulung. Doch nicht alle Vereinsübungsleiter/innen nehmen regelmäßig an einer Schulung teil. Es ist auch nicht immer sichergestellt, dass jeder Vereinsvorstand, der für die Auswahl der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und -leiter verantwortlich zeichnet, dabei seine mögliche Haftung im Blick hat, wenn sich herausstellen sollte, dass eine beauftragte Person für ihre Aufgabe gar nicht geeignet war.

Aus diesem Grunde sollte jeder Verband offen für die Auseinandersetzung mit dem Thema sein und seinen Mitgliedsorganisationen so weit wie möglich Hilfestellungen geben.

Umgekehrt gilt gleichermaßen: Wenn jemand sich in einer Situation unsicher oder unwohl fühlt, sollte er oder sie dies stets thematisieren, zum Beispiel mit seinen Kolleginnen und Kollegen, anderen Betroffenen, seinem Vorstand, aber auch mit Kindern und Jugendlichen.

Schutz vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil der Aufsichtspflicht

Gar keine Frage: Wer die Aufsichtspflicht und damit die Sorge für das körperliche und seelische Wohl seiner Schützlinge übernimmt, muss die Vermeidung sexualisierter Gewalt an den Kindern und Jugendlichen in seine Maßnahmen einbeziehen. Die Aufsichtspflicht umfasst aber auch die Sorge dafür, dass die anvertrauten Minderjährigen selbst keine Schäden anrichten. Es ist also notwendig, auch im Blick zu haben, dass sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche selbst verübt werden kann.

Auch hier gibt es keine allgemeingültige Richtschnur dafür, welche Maßnahme im Einzelnen zu ergreifen sind, damit der Aufsichtspflicht genüge getan ist. Umso notwendiger ist die grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb eines Verbandes. Auf dieser Grundlage lernen Übungsleiter/innen einzuschätzen, welche Maßnahmen sie „nach vernünftigen Maßstäben“ ergreifen können oder sollten.

Fachverbände wissen am besten, welche besonderen Situationen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht in ihrer Sportart zu bedenken sind. Sie sollten die Aspekte der Aufsichtspflicht und Haftung in ihre Informationen und Maßnahmen einbeziehen und können dabei helfen, die entsprechenden Fragestellungen zu formulieren. Praktische Beispiele sind dabei am nützlichsten.

Tipp!

VIBSS stellt allen Fachverbänden ein „KURZ & GUT-Seminar“ zur Verfügung, in dem wichtige Fragen der Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung besprochen werden. Unter www.vibss.de/recht finden Interessierte Antworten auf 50 „Rechtsfragen für ÜbungsleiterInnen“.

Ein Beispiel:

„Frage:

Bis du auch für die Situation in den Umkleidekabinen vor und nach der Übungsstunde verantwortlich?

Antwort:

Ja. Die Verantwortung für die Gruppe gilt in der Regel vom Eintritt bis zum Verlassen der Sportstätte, Umkleidekabinen gehören dazu. Je nach Gruppenzusammensetzung z.B. bei Kindergruppen kann es notwendig sein, zu überprüfen und darauf einzuwirken, dass es in der Umkleidekabine nicht zu Schäden kommt. Selbstverständlich muss dabei die Intimsphäre der sich umkleidenden und duschenden Sportler respektiert werden. Bei gemischtgeschlechtlichen Kinder- und Jugendgruppen darf der Eintritt eines/einer männlichen bzw. weiblichen Übungsleiters/in in der Mädchen bzw. Jungenkabine nur erfolgen, wenn dieses unbedingt erforderlich ist und nach deutlichem Klopfen an der Tür mit dem Hinweis, dass man in Kürze eintreten will. Am besten ist es, wenn gemischtgeschlechtliche Gruppen von einer Übungsleiterin und einem Übungsleiter gemeinsam geleitet werden.“

4 Wer sind die Täterinnen und Täter?

Sexualisierte Gewalt wird von Männern und auch von Frauen aller sozialen Schichten, Berufsgruppen, Nationalitäten und Altersstufen verübt. Die Gewalt betrifft alle Altersgruppen der Mädchen und Jungen, jedoch verstärkt vom Vorschulalter bis zur Pubertät.

Es gibt keine „äußeren Erscheinungsmerkmale“, an denen Menschen erkannt werden können, die andere Menschen sexuell missbrauchen. Oft ist die Täterin oder der Täter ein Mensch mit tadellosem Ruf. Vielleicht ist er oder sie religiös oder politisch aktiv, beruflich erfolgreich oder engagiert sich besonders für Kinder; ein Mann, eine Frau dem oder der niemand zutrauen würde, dass er oder sie sich an Mädchen oder Jungen oder beiden vergreift.

In den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch steht nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexuelle Gewalt. Die Sexualität wird als Mittel, sozusagen als „Waffe“ benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit.

Beim sexuellen Missbrauch benutzt die Täterin oder der Täter seine Überlegenheit, um bei den Betroffenen ein Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit hervorzurufen. Wenn eine Person oder Gruppe über entschieden mehr Macht verfügt als eine andere, ist auch immer das Risiko gegeben, dass diese Macht missbraucht wird.

Dieses Machtgefälle ist ein bestimmender Faktor für das besonders große Ausmaß sexueller Gewalt, die den Lebensalltag Betroffener prägt.

In diesem Leitfaden geht es vorrangig um die Frage, welche Situationen Täterinnen und Täter für ihr Handeln ausnutzen und auf welche sportartspezifischen Zusammenhänge ein Verband besonders achten sollte. Insbesondere die Bereiche Ausbildung, Qualifizierung, Betreuung von Jugendteams, Ferienfreizeiten, Turniere, Wettkämpfe und Mentoring sowie alle anderen Bereiche, in denen der Verband selbst unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, sollten in diesem Zusammenhang thematisiert werden.

Es gibt keine bevorzugten Aktivitäten, die Täterinnen und Täter ausüben – sie können Talentscout, Verbandstrainer, Verbandsbeauftragte, Wettkampfrichter oder Vorstandsmitglied sein, ebenso wie Busfahrer, Hausmeisterin oder Anlagenbetreiber. Auch Personen, die keinem Verband oder Verein angehören, aber etwas für die Sportart zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel Pferde, Surfbretter, Skier, Segelboote etc. fallen in ein potenzielles Täteraster, ebenso wie Sponsorinnen und Sponsoren, die mitunter in direktem Kontakt zu den jungen Sportlerinnen und Sportlern stehen.



Zwei unterschiedliche Tätertypen: pädosexuell und situativ

1. Pädosexuell

Pädosexuelle Täterinnen oder Täter sind Personen, „die sich meist durch Mädchen oder Jungen bestimmter Altersgruppen⁷, seltener durch Kinder beiderlei Geschlechts, erotisch angezogen fühlen. Die erotische Anziehung lässt nach, sobald das typisch Kindliche verblasst und zunehmend körperliche oder psychische Merkmale des Erwachsenseins sichtbar und erfahrbare werden.“⁸ Schätzungen gehen davon aus, dass diese Tätertypen einen deutlich geringeren Anteil an Übergriffen auf Kinder ausmachen.

Pädosexuell, pädophil

Der Begriff „pädosexuell“ wird häufig synonym mit „pädophil“ gebraucht. Fachleute unterscheiden jedoch zwischen beiden Begriffen, da Pädophile lediglich die bloße Neigung haben, Pädosexuelle diese jedoch tatsächlich ausleben.

2. „Situative Täterinnen und Täter“

„Ihr sexuelles Begehren ist vorwiegend auf altersangemessene Partner/-innen gerichtet. Wenn sie dennoch Kinder sexuell missbrauchen, geschieht dies in der Regel im Kontext spezifischer Problemwahrnehmungen. Solche Problemwahrnehmungen können etwa subjektiv empfundene Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eigener Wünsche sein“ (z. B. in der Partnerschaft, dem beruflichen Umfeld oder im Freundeskreis). (...) Durch die Ausbeutung von schwächeren Menschen, in dem Fall Kindern, sollen diese negativen Beeinträchtigungen von Selbstwertgefühl und Bedürfnisbefriedigung kompensiert werden.“⁹ In diesen Fällen kann sich der Missbrauch bis ins frühe Erwachsenenalter hinziehen. Diese Gruppe macht ca. 2/3 der Täter aus.

Vom Generalverdacht zur gezielten Prävention

Warum fühlt sich das Thema so schwierig an? Vor allem, weil die Personen, die sich anbieten, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, dies in der Regel ehrenamtlich tun. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Vereins- und Verbandsleben. Jedoch muss in einzelnen Fällen festgestellt werden, dass sich die „netten Trainer“, die sich seit vielen Jahren durch ihre Arbeit scheinbar unentbehrlich für den Verein oder Verband gemacht haben, als Täterin oder Täter entpuppen.

Aus diesem Grund alle zunächst unter Generalverdacht zu stellen, ist der falsche Weg. Genauso falsch ist es jedoch nichts zu unternehmen.

Empfohlene Standards bei der Auswahl und Einstellung von Personal sind zum Beispiel:

- Gespräch im Vorfeld bei Beauftragung und Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen
- Schriftliche Erlaubnis einholen, um beim vorherigen Verband Nachfrage halten zu können

So kann beispielsweise niemand verhindern, dass eine Täterin oder ein Täter den Verein, Bezirk oder sogar das Bundesland wechselt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, zu verhindern, dass ihr oder ihm dort aus Unkenntnis erneut der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird. Gerade ein Verband, der als Dienstleister für seine Mitgliedsvereine fungiert, kann durch gezielte Präventions- und aktive Netzwerkarbeit Strukturen so transparent machen, dass ein solches „Täterhopping“ bedeutend erschwert wird.

Schweigen schützt die Falschen

Täterinnen und Täter kennen keine Skrupel, um ihre Taten zu begehen und diese anschließend zu vertuschen. Sie profitieren vor allem vom Zögern der Menschen in ihrem Umfeld. In vielen bekannt gewordenen Missbrauchsfällen berichteten Mitglieder hinterher, dass sie schon früher bemerkt hätten, dass „etwas falsch läuft bei dieser Person“, dass sie aber nichts getan hätten, aus Unsicherheit und Angst, jemanden falsch zu beschuldigen. Auch die Sorge, der Sport und der Verband könnten unter ihrer Aussage leiden, indem Sponsoren abspringen oder Eltern ihre Kinder aus dem Sport nehmen und dadurch Mannschaften kaputt machen, hielten die Personen davon ab, ihren Verdacht zu äußern. Solche Motive sind nicht ungewöhnlich und sollten besondere Berücksichtigung finden.

Gerade hier kann ein Fachverband sensibilisieren, indem er transparente Strukturen mit verbindlichen Handlungsschritten schafft, Zuständigkeiten klärt und professionelle Hilfe einholt. Es ist vor allem die kontinuierliche Information, die für ein Klima sorgt, in dem niemand – außer die Täterin oder der Täter – Angst vor den Folgen haben muss, wenn der sexuelle Missbrauch angezeigt wird.

⁷ In der Regel bis zum Alter von 11 Jahren.

⁸ Dr. Claudia Bundschuh, „Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen“, Izzk-Nachrichten 1/2007, S. 13-16.

⁹ Ebd.

5 Prävention im Fachverband

Wie können Verbände vorbeugend tätig werden?

Verbände haben gegenüber ihren Mitgliedsvereinen eine Vorbild- und Beraterfunktion. Sie können sie sensibilisieren und in Fragen der Prävention unterstützen.

5.1 Ein eigenes Präventionskonzept entwickeln

Der erste Schritt zum bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist die Entwicklung eines verbandsspezifischen Präventionskonzeptes. Damit signalisiert der Verband eine klare Position und stellt diese auf eine fundierte (schriftlich festgehaltene) Grundlage, auf die sich weitere Regeln, Vereinbarungen usw. stützen können. Ein solches Präventionskonzept bietet allen Beteiligten ein Höchstmaß an Handlungssicherheit, bei der jede und jeder im Verband weiß,

- welche Regeln, Ordnungen und Vorgaben gelten;
- wie er oder sie mit dem Thema umgehen kann, damit erst gar nicht die Möglichkeit des Missbrauchs entsteht;
- welche Schritte zur Intervention die richtigen sind;
- wer die Ansprechpersonen sind
- wo weitere Informationen zu finden sind.

Beispiel: Einrichtung einer Arbeitsgruppe der DLRG Landesverband Nordrhein

Drei Vorfälle sind für die DLRG Anlass, das Thema „sexualisierte Gewalt“ ganz oben auf die Verbandsagenda zu stellen. Sowohl der Vorstand des Landesverbandes als auch der Jugendvorstand entscheiden sich bei ihren Sitzungen für die offizielle Einrichtung einer gemeinsamen verbandlichen Arbeitsgruppe.

Die Federführung hierfür liegt beim Jugendverband der DLRG Nordrhein, dessen Aufgabe es ist, ein Präventionskonzept für den Verband und seine Vereine zu erarbeiten.

Dietmar Winter, Bildungsreferent ist hauptberufliche Ansprechperson in der DLRG Nordrhein:

„Das Wichtigste war für uns: Die Arbeitsgruppe muss einen Sensibilisierungsprozess in Gang bringen, der das Thema auf allen Ebenen in das Bewusstsein der Mitglieder bringt und ihnen zeigt, wie ernst ihr Verband das Thema nimmt und seine Mitglieder zu allen Fragen bestmöglich unterstützt.“

Neben der hauptberuflichen männlichen Ansprechperson gibt es auch eine ehrenamtliche weibliche Ansprechperson. Beide haben in der DLRG Nordrhein für ihre Aufgaben klare und schriftlich festgehaltene Zuständigkeiten. Sie haben zum Beispiel beide eine Fortbildung bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS NRW) und weitere Fortbildungen zum Thema absolviert.

Die DLRG Nordrhein und ihr Jugendverband haben sich zu diesem Thema gut vernetzt und stehen in engem Kontakt mit den Zuständigen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie des DLRG-Bundesverbandes. Zudem arbeiten sie in der Vernetzungsgruppe der Vertreter der Landesverbände im Bundesverband mit.



Erstellung eines Präventionskonzeptes

Zu einem Präventionskonzept gehören unterschiedliche Maßnahmen, einige sind durch die Vereinbarung mit dem Landesjugendamt vorgegeben, andere sind von jedem Verband individuell auszuwählen.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- **Grundlegender Beschluss:** Das Präsidium/der Vorstand beschließt, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zu behandeln.
- **„Kümmerer“ im Präsidium:** Das Präsidium/der Vorstand benennt ein verantwortliches Präsidiums-Vorstandsmitglied.
- **Zwei Ansprechpartner:** Es wird innerhalb des Verbandes mindestens eine Ansprechperson (wenn möglich mehrere und wenn möglich sowohl männliche als auch weibliche) benannt, die für diese Aufgabe geeignet sind und hierfür qualifiziert werden.
- **Qualifizierung:** Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleitertreffen, Lizenzbildungen etc.).
- **Erweitertes Führungszeugnis:** Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in einer entsprechenden Sportart arbeiten, sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung. Die Notwendigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist abhängig von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern

und Jugendlichen bei der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung und anderen vergleichbaren Kontakten (vgl. Seite 25 ff in diesem Leitfaden).

- **Ehrenkodex:** Alle hauptberuflichen- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in einer entsprechenden Sportart arbeiten, unterschreiben einen Ehrenkodex. Dieser Ehrenkodex ist Bestandteil eines jeden neuen Übungsleitervertrages.
- **Regeln entwickeln:** Der Verband entwickelt mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und seiner Kinder- und Jugendvertretung spezifische Verhaltensregeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Für Turniere, Wettkämpfe, Trainings, Trainingslager oder Freizeiten werden erforderliche Regeln festgelegt. Diese Regeln werden auch den Eltern bekannt gegeben.
- **Mitglieder informieren:** Allen Mitgliedern werden die Grundsätze des Verbandes zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ vorgestellt, beispielsweise auf einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Der Verband bezieht Informationen zu diesem Thema regelmäßig in seine Öffentlichkeitsarbeit ein.

Beispiel für ein Präventionskonzept

„Das Präsidium¹⁰ hat in der Sitzung vom ... 2014 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verband als fest verankerte Aufgabe aufzunehmen.

10 Falls nötig, durch eigene Verbandsebene ersetzen, zum Beispiel „Der Vorstand ...“

Wir haben folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Das Präsidium hat das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zur „Chefsache“ erklärt und wird die vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Frau XY und Herr YZ, Funktion im Verband/Erreichbarkeit, stehen als Ansprechpartner/in für das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ dem Verband und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend ausgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Präsidium. Im Verdachtsfall oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.
3. Der Fachverband wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW anschließen.
4. Wir, das Präsidium, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der Präsident, beziehungsweise sein Vertreter, ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verband unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
5. Alle im Fachverband tätigen Personen werden aufgefordert zu handeln, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
6. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des beigefügten Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verband unter Einhaltung ethischer und moralischer Gesichtspunkte gestalten.
7. Das Präsidium legt fest, welcher Personenkreis das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss.

8. Der Fachverband wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen aller Bereiche des Verbandes, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekannt geben und erörtern.

9. Der Fachverband integriert das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verbindlich in diejenigen Ausbildungs- und Lehrkonzepte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

10. Täterinnen und Täter müssen in unserem Fachverband mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verband!

11. Im Falle einer Intervention erfolgen Informationen an die Medien ausschließlich über das Präsidium beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

12. Das Präsidium stellt notwendige Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen ein.

13.¹¹

5.2 Die Vorbildfunktion des Präsidiums/Vorstands

Jeder Fachverband sollte ein Präventionskonzept in seine Verbandsstrategie integrieren und die Zuständigkeit hierfür auf die Präsidiums- oder Vorstandsebene (nach BGB Paragraph 26) legen (Top-down-Strategie). Bei allen folgenden Maßnahmen hat das Präsidium/der Vorstand stets eine Vorbildfunktion und sollte mit gutem

¹¹ Verbänden, die eigene Angebote und Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchführen, wird die Aufnahme weiterer Aspekte aus dem Handlungsleitfaden für Vereine empfohlen. Ebd., S. 12 ff.

Beispiel vorangehen: Dazu gehören auch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Ehrenkodexes. Es empfiehlt sich, dass ein Mitglied des Präsidiums/Vorstands oder des geschäftsführenden Präsidiums/Vorstands die Zuständigkeit für das Thema übernimmt. Dieses erhält hierdurch einen hohen Stellenwert innerhalb des Verbandes, was die Umsetzung der Maßnahmen erleichtert. Im Landessportbund Nordrhein-Westfalen übernimmt diese Aufgabe beispielsweise der Vorstandsvorsitzende, Dr. Christoph Niessen.

Wie informiert sich das Präsidium/der Vorstand?

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten: Entweder wird das Thema durch eine Ansprechperson erarbeitet und dem Präsidium/Vorstand vorgestellt oder die Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder wenden sich an externe Expertinnen oder Experten, zum Beispiel aus dem Vereins-Informations-Beratungs- und Schulungs-System „VIBSS“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Die VIBSS-Referentinnen und Referenten beraten zu Strategien und Methoden der Prävention oder Pflichten und Regeln der Intervention. Sie vermitteln auch den Kontakt zu externen Beratungsstellen.

5.3 Die Mitgliederversammlung informieren und einbeziehen

Während der Mitgliederversammlung wird das Thema Kinderschutz offensiv im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich des Verbandes vorgestellt. Der Verband nutzt diese Plattform regelmäßig, um das Gremium über die Entwicklung zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

5.4 Ansprechperson(en) benennen und qualifizieren

Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche und/oder ehrenamtlich und hauptberuflich) als Beauftragte für den Kinder- und Jugendschutz im Verband zu benennen. Vor allem in Verdachtsfällen ist es hilfreich, wenn die notwendigen Schritte nicht von einer Person alleine, sondern im Team bewältigt werden. Für diese sensible und wichtige Rolle eines „Botschafters“ oder einer „Botschafterin“ sollten die gewählten Ansprechpersonen ein ausgeprägtes Maß an Empathie und Einfühlungsvermögen mitbringen.

Kapazitäten bereitstellen

Den Beauftragten für den Kinder- und Jugendschutz im Verband ist ein ausreichendes Zeitkontingent für ihre Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Qualifizierung

Alle Ansprechpersonen bereiten sich auf ihre Rolle vor und nehmen an Qualifizierungen teil. Dies funktioniert am besten in enger Zusammenarbeit mit fachkundigen Partnern, wie dem Landessportbund NRW oder dem Deutschen Kinderschutzbund NRW und der Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz NRW (AJS).

Aufgabenkatalog für Ansprechpersonen

Jeder Fachverband sollte einen Aufgabenkatalog für die Ansprechpersonen erstellen, der ihre Kompetenzen und Befugnisse beschreibt und den Rahmen absteckt, innerhalb dessen agiert wird.

Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses innerhalb des Verbandes und seiner Mitgliedsorganisationen. Sie sorgen gegebenenfalls für die externe Unterstützung bei der Wissens-

vermittlung, zum Beispiel durch externe Fachstellen und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese können aufgrund ihrer Fachkenntnis und Erfahrung wertvolle Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten leisten.

- Sie begleiten die Erstellung eines Verhaltensleitfadens.
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen.
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände und -bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (eventuell in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.
- Sie fungieren als vertrauensvolle Ansprechpartner/in für alle Verbandsmitglieder, sowohl für die Unterverbände oder Mitgliedsvereine als auch für Einzelpersonen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie informieren regelmäßig das Präsidium über die Umsetzung der Maßnahmen, zum Beispiel in einer Präsidiumssitzung. Aufgrund dieses Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention vor sexuellen Übergriffen ausreichend sind oder ob Anpassungen als notwendig erachtet werden.

Beispiel: zentrale Anlaufstelle beim Fußball-Verband Mittelrhein (FVM)

Der FVM hat in seiner Geschäftsstelle eine Anlaufstelle eingerichtet, mit einer Hotline und einer speziellen E-Mailadresse. Diese Anlaufstelle ist mit zwei Personen besetzt, die zusätzlich zu ihren übrigen Aufgabenbereichen für das Thema Kinder- und Jugendschutz verantwortlich sind. Diese befinden sich in ständigem Austausch mit dem für dieses Thema zuständigen Vorstandsmitglied. An die Anlaufstelle können sich die Mitgliedsvereine, aber auch Einzelpersonen – seien es Kinder und Jugendliche, Eltern oder Vereinsmitglieder – wenden, wenn sie Hilfe benötigen. Die Stelle vermittelt externe Unterstützung und stellt gegebenenfalls den Kontakt zum Jugendamt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft her. Darüber hinaus unterstützt die Anlaufstelle Vereine bei der Umsetzung eines Präventionskonzeptes. Oliver Zeppenfeld, Beauftragter für den Kinder- und Jugendschutz beim FVM: „Wir hören zu, sammeln Informationen, stellen Kontakte her und geben Ratschläge für das weitere Vorgehen.“

5.5 Das Thema in Satzungen und Ordnungen aufnehmen

Viele Fachverbände haben die „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ bereits in ihre Satzung integriert. Damit stellen sie ihre Präventionsaktivitäten auf solide Säulen und verankern das Thema Kinderschutz in ihren Richtlinien. So rückt das Thema für alle Beteiligten stärker in den Fokus und wird präsenter.

Mit einer Satzungsergänzung positioniert ein Verband den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Verbandsorganisation, er signalisiert damit seine Zuständigkeit und legitimiert sein Handeln. Er kommuniziert sehr eindeutig, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und eine umgehende Ahndung erfährt. Denn es ist auch die Aufgabe der Sportverbände, Grundlagen dafür zu schaffen, Verbandsstrafen auszusprechen.

In einem Notfall gelten andere Prioritäten

Fachverbände, die eine Anlaufstelle für Kinder- und Jugendschutz in ihrer Geschäftsstelle einrichten möchten, oder engagierte Verbandsmitglieder, die sich aktiv um dieses Thema kümmern, sollten sich gut auf ihre Aufgabe vorbereiten, um bei einem konkreten Vorfall flexibel reagieren zu können. „Wenn wir einen Anruf erhalten und uns ein Fall geschildert wird, der sofortiges Handeln erfordert, dann lasse ich erst einmal alles, was ich vorher bearbeitet habe, stehen und liegen“, erklärt Oliver Zeppenfeld. „Dann kann es sein, dass ich kurze Zeit später schon im Auto sitze und auf dem Weg zu dem hilfesuchenden Verein oder der hilfesuchenden Privatperson bin. In diesem Augenblick gibt es nichts Wichtigeres.“

Aufnahme in die Satzung

Die Deutsche Sportjugend hat eine beispielhafte Formulierung für die Verankerung des Themas in der Satzung und der Ausbildungsordnung eines Verbandes vorbereitet:¹² „Der (Verbandsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Die Inhalte der Formulierungen für die Satzungs- und Ausbildungsordnungen sollten immer den eigenen Verbandsstrukturen angepasst sein. So hat beispielsweise die Deutsche Reiterliche Vereinigung Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt an zahlreichen Stellen ihrer Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgenommen.

¹² Vgl.: Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.) (2013), Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Frankfurt am Main, aktualisierte Auflage, S. 17.

Dazu gehört die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Zulassungsvoraussetzung für Qualifizierungen und Zertifizierungen. Die Regel ist nicht pauschal in einer Präambel, sondern explizit bei jedem Angebot aufgeführt, zum Beispiel bei den Qualifizierungen zum Trainerassistenten, zum Trainer C, B, A oder zum Wettkampfrichter. So kann jeder Prüfungskandidat die Regel auf den ersten Blick finden. Einbezogen sind auch Zertifizierungen von Sportschulen, sofern dort Kinder und Jugendliche betreut werden. Neben der formalen Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses greift die Ausbildungsordnung die Prävention sexualisierter Gewalt auch inhaltlich auf und weist sie als Lehrinhalt in der Trainerausbildung aus. Dort wird zum Beispiel obligatorisch der Ehrenkodex besprochen und unterzeichnet.

Über seine Vorbild- und Beraterfunktion hinaus hat ein Verband zudem die Möglichkeit, Regulierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Sanktionen, durchzusetzen. Um gegen Täter Sanktionen jenseits eines Lizenzentzuges ergreifen zu können, muss die Art der Sanktion in der Satzung geregelt werden. Die tatbestandlichen Anknüpfungspunkte müssen mindestens in einer Ordnung des Verbandes geregelt sein. Nur so kann der Verband beispielsweise mit einem Tätigkeitsverbot für Ehrenamtliche, die zum Täter geworden sind, reagieren.

Ziel eines Verbandes sollte immer sein, seiner vollen Verantwortung gerecht zu werden und sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um Kinder und Jugendliche im Sport bestmöglich zu schützen.

Beispiel: Die Rechte der Mitglieder im Deutschen Kanuverband

Der Deutsche Kanuverband beschreibt in seiner Satzung¹ für alle deutlich die Rechte seiner Mitglieder und die Maßnahmen, die zu treffen sind, um Sportlerinnen und Sportler vor sexualisierter Gewalt zu schützen:

„Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Zeichen zu nutzen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht am Deutschen Kanutag durch Delegierte teilzunehmen und hierzu Anträge zu stellen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Deutschen Kanutag durch Delegierte teilzunehmen, hierzu Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie sind weiter berechtigt, nach Genehmigung durch die ordentlichen Mitglieder bzw. die Anschlussmitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.

3. Um Sportlerinnen und Sportler vor sexueller Gewalt zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Deutschen Kanu-Verbandes und seiner ordentlichen Mitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden. Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.

Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine

Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich. Nehmen an einer Veranstaltung Minderjährige nicht teil, reicht ein einfaches Führungszeugnis, das solche Verurteilungen nicht enthält, aus.

Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.

Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen in- oder ausländischen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für aktive Teilnehmer, Ausbilder, Trainer, Wettkampf- bzw. Schiedsrichter, übrige Offizielle und sonstige Mitarbeitende an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport²."

¹ Deutscher Kanu-Verband (Hrsg.) (2014): Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., Duisburg, S. 6 f.

² Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., April 2014, S. 6 f.

5.6 Qualifizierung und Weiterbildung

Jeder Fachverband sollte den Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Baustein in seine Lehrpläne für Qualifizierungen und Weiterbildungen aufnehmen und seine Trainer/innen sowie Übungsleiter/innen und Gruppenhelfer/innen zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt verpflichten.

VIBSS macht Verantwortliche handlungsfähig

Das Vereins-Informations-Beratungs- und Schulungs-System des Landessportbundes NRW (VIBSS) bietet unterschiedliche Unterstützungsleistungen für Verbände an. Mit einem Fachvortrag, einer Informationsveranstaltung, einem KURZ UND GUT-Seminar oder einer Fortbildung vermitteln die VIBSS-Expertinnen und Experten grundlegende Informationen unter anderem über die Formen der sexualisierten Gewalt. Dieses Angebot ist für Verbände kostenfrei.

Diese Medien können auf die verbandsspezifischen Strukturen angepasst werden. Hier einige Beispielfolien aus einem Impulsvortrag, den der Pferdesportverband Westfalen auf seine spezifische Situation angepasst hat.

Ziel des Impulsvortrages:

- **Informieren**
Begriff
Möglichkeiten der Prävention
- **Sensibilisieren**
Besonderheiten im
Pferdesportverein
- **Motivieren,**
Im Verein aktiv werden



Ist sexualisierte Gewalt im Pferdesport ein Thema?

Ja!



Beispiele aus Presse-/Medienberichten:

„Statt Reitunterricht sexueller Missbrauch von Kindern“ -
19.07.2012 in Osterhofen

„Reitlehrer wegen Missbrauch angeklagt „-
11.08.2011 in Bonn

Panorama Nr. 738 v. 31.03.2011:
70jähriger Reitlehrer gesteht sex.
Missbrauch an Kindern in 12 Fällen

Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Pferdesport können sein:

- Verbale und gestische Übergriffe
- Übergriffe exhibitionistischer Art
- Übergriffe bei der Hilfestellung
- Verletzungen der Intimsphäre
- direkte Formen sexueller Gewalt bis hin zu Vergewaltigung



Ehrenkodex

5.7 Ehrenkodex: ein Instrument der Selbstverpflichtung

„Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.“

Auszug aus dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW.

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eines Verbandes, das heißt, alle Personen, die im Sport mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten einen Ehrenkodex unterschreiben, vom kompletten Präsidium bis zum Elternteil, das eine Gruppe auf Freizeiten begleitet. Mit der Unterzeichnung dieses Ehrenkodexes verpflichten sie sich dazu, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten zu gestalten. Der Handlungsleitfaden für Vereine¹³ geht intensiv auf diesen Ehrenkodex ein. Die Vorlage eines Ehrenkodex kann verbandsspezifisch gestaltet werden, genauso gut kann ein Verband auch den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW nutzen¹⁴.

Auch mit dem Ehrenkodex gehen die einzelnen Fach- oder Landesverbände unterschiedlich um. So werden in einigen Verbänden Lizenzen nur ausgestellt oder Aufträge erteilt, wenn der Ehrenkodex unterschrieben ist.

Der Deutsche Turnerbund beispielsweise hat den Ehrenkodex bereits in seine Ausbildungsordnung aufgenommen:

„Zulassung zur Ausbildung: Verpflichtend ist die Unterzeichnung eines Ehrenkodex.“

Ein solches Vorgehen ist sehr zu empfehlen, denn nur wenn der Ehrenkodex Teil der Richtlinien oder Satzung ist, das heißt, wenn er nachweislich dokumentiert ist, kann ein Verband konsequent handeln, indem er nur Trainerinnen und Trainer beschäftigt, die den Ehrenkodex unterzeichnet haben. Dies zeugt weniger von bürokratischer Korrektheit, als von einer Kultur der Achtsamkeit und Transparenz. So wird der Ehrenkodex nicht nur zum Baustein der Prävention, sondern zum Teil des Selbstverständnisses eines Verbandes.

Beispiel Pferdesportverband Westfalen e.V.

Der Pferdesportverband Westfalen e.V. hat mit einem Präsidiumsbeschluss festgelegt, dass alle Personen, die entsprechend der Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden, gleichzeitig auch den Ehrenkodex unterschreiben.

Auszug aus dem Protokoll der Präsidiumssitzung am 18. Februar 2014:

„Sachstand zum erweiterten Führungszeugnis: Zur Unterzeichnung liegt inzwischen die Vereinbarung des Landschaftsverbandes Rheinland vor, die alle Mitgliedsorganisationen im Landessportbund NRW, die öffentliche Mittel erhalten, zu unterzeichnen verpflichtet sind. Ergänzend zu den dort bereits festgehaltenen Regelungen ist mit der Vereinbarung von allen Verbänden individuell zu konkretisieren, welcher Personenkreis ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Beschluss:

Das Präsidium beschließt einstimmig, dass folgender Personenkreis entsprechend der Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis und zusätzlich den unterzeichneten Ehrenkodex vorzulegen hat:

- Honorartrainer, Landestrainer, Stützpunkttrainer,
- Mannschaftsführer,
- Mitglieder der Disziplinbeiräte, die als Sichtungsgremium fungieren,
- Lehrgangsleiter, sofern sie sie vom Pferdesportverband Westfalen für diese Tätigkeit berufen sind und auf einer Liste des Verbandes geführt werden,
- Mitglieder des Jugendvorstandes
- Mitglieder des Präsidiums,
- Mitarbeiter der Bildungswerk Außenstelle Pferdesport Westfalen.“

¹³ Ebd.: S. 22 ff

¹⁴ Im Anhang finden Sie den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW S. 56

5.8 Das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird von jeder Person verlangt, die hauptberuflich oder ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich tätig ist oder tätig werden soll. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen eines Verbandes müssen per se ein erweitertes Führungszeugnis vor Antritt ihrer Tätigkeit vorlegen. Zusätzlich entscheidet jeder Verband individuell, welche nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen darüber hinaus ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

In der Vereinbarung mit dem Landesjugendamt verpflichtet sich jeder Fachverband, Tätigkeitsfelder explizit zu benennen, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt.¹⁵

Beispiele für Funktionen:

- Mitglieder des Verbandsvorstands und des Jugendvorstands;
- Sichtungsgremien;
- Trainer/innen, Übungsleiter/innen;
- Ausbilder/innen;
- Mannschaftsführerinnen und -führer;
- Alle Personen, die eine Freizeit leiten:
 - Betreuer/innen;
 - Helfer/innen;
 - mitreisende Eltern.
- Hausmeister/innen;
- Futtermeister/innen;
- Platzwarte;
- etc.

¹⁵ Vergleiche Anlage 3, S. 53

Oliver Zeppenfeld: „Wir haben in unserem Verband eine Sportschule. Durch einen Präsidiumsbeschluss konnten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule verpflichtet werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ob sie im Training, in der Lehre, der Küche oder an der Rezeption arbeiten. Gerade in einer Sportschule ist es Täterinnen und Tätern potenziell leicht möglich, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu treten, vor allem wenn sie mit einem Generalschlüssel Zugang zu allen Zimmern haben.“

Nützliche Zusatzinfos zum Thema „erweitertes Führungszeugnis“ finden Sie unter www.bundesjustizamt.de.

Die Beantragung ist übrigens für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen kostenlos.

Unter der Frage „Gibt es eine Gebührenbefreiung?“, können Sie hierzu ein Merkblatt herunterladen.

Hauptberufliche und das erweiterte Führungszeugnis – strittiger Punkt!

In der Vereinbarung mit dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) ist unter Punkt 6 „Hauptberuflich Beschäftigte“ aufgeführt, dass hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich das erweiterte Führungszeugnis vorlegen müssen.

Dieses scheint jedoch ein juristisches Kernproblem zu sein: eine im Auftrag des LSB NRW erstellte rechtliche Einschätzung geht davon aus, dass Beschäftigte, bei denen im Arbeitsvertrag nicht explizit die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vereinbart worden ist, auch nicht verpflichtet sind, dieses vorzulegen. Die Vorlage ist somit eine freiwillige Leistung des Arbeitnehmers.

Die rechtliche Stellungnahme des LVR stellt dagegen fest, dass der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Hauptberufliche in §72a Abs.1 und SGB VIII zwar ausdrücklich nur für den öffentlichen Träger vorgeschrieben hat, dieses aber durch den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger mit den freien Trägern verbindlich wird und damit keine freiwillige Leistung darstellt, sondern verpflichtend ist. Eine endgültige Klärung dieser Problematik wird wohl nur gerichtlich herbeigeführt werden können.

Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das Prüfschema hilft dabei, einzuschätzen, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, und lenkt den Blick auf die Notwendigkeit der individuellen Einschätzung jeder einzelnen Person, die betroffen ist. Dazu schreibt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.¹⁶:

„Für den Deutschen Verein ist es daher von großer Bedeutung, die Prävention in diesem Feld als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer täglich gelebten Normalität herauszubilden, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen. Auch wenn die Einsichtnahme in Führungszeugnisse das Instrument ist, um den Wissenstransfer von bereits strafrechtlich bekannt gewordenen Vorfällen in die Strukturen vor Ort zu ermöglichen, und der Vorlage ein Warneffekt gegenüber potenziellen Täter/innen innewohnen kann, steht sie nicht für einen Generalverdacht gegenüber neben- oder ehrenamtlich Tätigen. Auch appelliert der Deutsche Verein eindringlich daran, die Einsichtnahme in Führungszeugnisse nicht

schematisch oder pauschal vorzunehmen, sondern die Voraussetzungen, unter denen eine Einsichtnahme nur möglich ist, ernst zu nehmen, ihr tatsächliches Vorliegen jeweils im Einzelfall auf Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit verantwortungsvoll zu prüfen und hierdurch zu einem sinnvollen und nachvollziehbaren Ergebnis zu kommen. Ansonsten wird die Gefahr gesehen, dass die intendierte Verbesserung des Kinderschutzes formal umgesetzt wird und Bereiche des Ehrenamts mit unnötigen Hürden belastet werden, die Engagement behindern.

Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex-ante-Sicht (eine Beurteilung aus früherer Sicht, Anm. d. Red.) anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

(...) So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen (...). Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien (...) entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial.

Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

¹⁶ Vgl.: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), Berlin, 25. September 2012, S. 2 f.

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer

Niedrig	Hoch
Art ■ Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich ■ Kein Hierarchie-/Machtverhältnis ■ Keine Altersdifferenz ■ Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	■ Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich ■ Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses ■ Signifikante Altersdifferenz ■ Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität ■ Tätigkeit wird gemeinsam mit Anderen wahrgenommen ■ Sozial offener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe ■ Tätigkeit mit Gruppen ■ Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)	■ Tätigkeit wird allein wahrgenommen ■ Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe ■ Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen ■ Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)
Dauer ■ Einmalig/punktuell/gelegentlich ■ regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	■ Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne ■ dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Art

(...) Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

(...) Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (...) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (...), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (...), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (...).

Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt. Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen). Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

(Anwendungsbeispiel Übernachtung)

Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen."

Das Prüfschema für Trainerinnen und Trainer/Betreuerinnen und Betreuer**Anlage 3****Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen**

Tätigkeit:	Trainer / Betreuer Auswahlmannschaften			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		Ja XXX		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis		xxx	
Hierarchie-/Machtverhältnis			xxx
Altersdifferenz			xxx
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit		xxx	
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen		xxx	
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher		xxx	
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel		xxx	
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten		xxx	
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre	xxx		
Dauer:			
Zeitlicher Umfang		xxx	
Regelmäßigkeit		xxx	

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		Ja XXX		nein
--	--	-----------	--	------

Erweitertes Führungszeugnis und persönliche Verpflichtungserklärung (Ehrenkodex)

Der freie Träger verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen:

	Hauptberuflich Beschäftigte	Neben- und ehrenamtlich tätige Personen
Kein Einsatz einer Person, die wegen einer Straftat nach § 72a rechtskräftig verurteilt worden ist.	✓	✓
Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit.	Alle	Personen ab 14 Jahren, wenn: ■ eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird, ■ die Aufgabe öffentlich finanziert ist, ■ Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden, oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, ■ nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. ■ Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen. ■ Eigenverantwortliche Prüfung bei allen weiteren Tätigkeiten, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (mithilfe eines Prüfschemas.)* ■ Unterzeichnung einer persönlichen Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage S. 60), wenn es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit nicht möglich ist, rechtzeitig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.	✓	✓
Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren wird empfohlen.	✓	✓
Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer Straftat verlangt der freie Träger die unverzügliche Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.	✓	✓
Bei Beschäftigungsverhältnissen und Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, ist ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung vorzulegen.	✓	✓
Für den Übergangszeitraum von der Beantragung bis zur Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist eine persönliche Verpflichtungserklärung des Beschäftigten, dass zurzeit kein Verfahren anhängig ist, einzuholen. (siehe Anlagen S.60)	✓	✓
Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis bei Deutschen mit Wohnsitz im Ausland. Einsicht in ein europäisches Führungszeugnis bei EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland. Ist dieses nicht verfügbar, hat die Person eine persönliche Verpflichtungs- und Verhaltensklärung, dass zurzeit kein Verfahren anhängig ist, zu unterschreiben.	✓	✓

* Näheres zum Prüfschema auf Seite 26 - 27.

Europäisches Führungszeugnis

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt werden. Die Gebühr beträgt 17 Euro. Die Meldebehörde leitet den Antrag dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Es kann bis zu 20 Werktage dauern, bis die Angaben (in der Originalsprache, sie werden nicht übersetzt) zurückkommen.

Datenerhebung und Datenschutz

Selbstverständlich ist jeder Verband verpflichtet, in seinem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Daten für hauptberufliche und ehrenamtliche Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert werden sollen und dürfen.

Hauptberuflich Beschäftigte	Neben- und ehrenamtlich tätige Personen
Der freie Träger ist berechtigt, die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptberuflich Beschäftigten in deren Personalakte aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.	Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der freie Träger Folgendes erheben: ■ den Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, ■ das Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie ■ die Information, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, insofern sie zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.
Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.	Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
	Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, ist eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person für die Speicherung ihrer/seiner Daten vonseiten des freien Trägers einzuholen. (Anlage S. 55)
	Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung (siehe Anlage S. 59) darf der freie Träger folgende Informationen speichern: ■ den Umstand, dass Einsicht genommen wurde, ■ das Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie - die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.
	Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum zur Wiedervorlage notieren..
	Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit im Verband aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden. Wenn eine Person nicht mehr für den Verband tätig ist, müssen ihre Daten spätestens drei Monate später gelöscht werden.

Erweitertes Führungszeugnis ist ein Baustein

Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann Schaden abgewendet werden. Ein Beispiel zeigt, was passieren kann, wenn auf die Vorlage verzichtet wird: Ein ehrenamtlicher Vereinsmitarbeiter war wegen sexuellen Missbrauchs straffällig geworden und wurde verurteilt. Im Anschluss bot er sich als ehrenamtlicher Trainer einem anderen Verein an, der die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht verlangte. In diesem Verein war man froh über den Trainerzuwachs. Es kam zu weiteren Übergriffen.

Bei verurteilten Straftätern kann mit einem erweiterten Führungszeugnis hochwirksame Abwehr betrieben werden. Allerdings: Jeder Verband muss sich darüber im Klaren sein, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie dafür ist, dass Täterinnen und Täter den Zugang zum Sportverband versperrt ist. Und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das erweiterte Führungszeugnis muss nur alle fünf Jahre erneuert werden.
2. Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis finden rechtskräftige Verurteilungen, die große Grauzone der Grenzüberschreitungen wird damit nicht berührt.
3. Häufig werden Verfahren wegen Missbrauchs eingestellt – und somit nicht im erweiterten Führungszeugnis festgehalten.
4. Häufig werden Straftaten nicht zur Anzeige gebracht (hohe Dunkelziffer): Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen, das relativ selten angezeigt wird, sodass man die angezeigten Fälle, etwa 10.000 bis 15.000 registrierte Fälle, mit dem Faktor 20 bis 30 multiplizieren muss, um zu einem realistischen Bild zu kommen¹⁷.

Nur wenn das erweiterte Führungszeugnis in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverband eingebettet ist, wird es zum wirksamen Instrument, um Gefahren abzuwenden, und Kinder und Jugendliche im Verband vor Gewalt zu schützen.

5.9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutsamkeit von Offenheit und Transparenz

Das Ziel aller internen und externen Öffentlichkeitsarbeit ist, alle Zielgruppen – vom Vereinsmitglied bis zur breiten Öffentlichkeit – darüber in Kenntnis zu setzen, dass sexuelle Übergriffe innerhalb des organisierten Sports in keiner Form geduldet werden. Es zählt zu den großen Stärken eines Verbandes, wenn er all seine Aktivitäten zu diesem Thema transparent macht und alle Mitglieder so gut qualifiziert, dass sie handlungssicher sind.

„Wenn wir zu diesem Thema etwas machen, glaubt jeder, wir hätten da ein Problem! So oder so ähnlich denken viele Vereine, wenn es um die Frage geht, sich im Fußball gemeinsam wehrhaft gegen sexuelle Übergriffe – insbesondere gegen Kinder – aufzustellen. Wir verhindern pädosexuelle Vorkommnisse aber nicht, indem wir uns dem Thema nicht stellen. Aus Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und aus Verantwortung gegenüber dem Verein selber ist es sehr wichtig, sich offen mit diesem Thema auseinanderzusetzen.“ (Auszug aus dem Internetauftritt des Fußball-Verbands Mittelrhein).

Ob ein Verband vorhandene Materialien nutzt und diese innerhalb seiner Strukturen veröffentlicht oder ob er eigene Materialien erstellt, hängt unter anderem von seiner Größe, seinen Kapazitäten und seinen besonderen Verbandsstrukturen ab. Während beispielsweise der Fußball-Verband Mittelrhein auch auf eigene Maßnahmen setzt, nutzt der NW Judoverband Materialien, die der Landessportbund NRW oder der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) veröffentlicht hat. Es gibt viele Wege für



Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband hat einen eigenen Informationsflyer „Kinderschutz im WFLV“ veröffentlicht.

Verbände, die Präventionsarbeit intern und extern bekannt zu machen und ihre Mitgliedsvereine bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Hier einige Beispiele:

- Erstellung von Info-Flyern, Plakaten, Postkarten etc.;
- Berichterstattung in Verbandsorganen, wie Mitgliedszeitschriften;
- ständige Präsenz durch Internetplattform;
- Beantworten von Fragen (FAQ) für bestimmte Zielgruppen im Internet;
- Lobbyarbeit für die Vereine, zum Beispiel durch Kontakte zur kommunalen Politik;
- kontinuierliche Information der Medien zu den Aktivitäten des Verbandes und seiner Vereine;
- Unterstützung der Vereine bei ihrer örtlichen Medienarbeit;
- Positionierung der Ansprechpersonen im Verband als Expertinnen oder Experten zu diesem Thema, die bei allen Fragen mit ihrem Wissen zur Verfügung stehen.

¹⁷ Bange 1992, Steinhage 1989, Seligmann 1996, Kave-
mann/Lohstötter 1984

Beispiel: Pferdesportverband Westfalen

Entwicklungsschritte zum Präventionskonzept auf dem Zeitstrahl

Die Entwicklung eines Präventionskonzeptes funktioniert nicht von heute auf morgen, sondern benötigt eine sehr kontinuierliche Herangehensweise, wie das Beispiel des Pferdesportverbandes Westfalen zeigt. Die farblichen Markierungen verdeutlichen gleichzeitig, dass ein Fachverband seine Entwicklungsschritte nicht allein machen muss. Vielmehr erhält er Unterstützung durch den Landessportbund NRW () und oft auch durch seinen Spitzenverband, in diesem Beispiel die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) (). Oft kann er sich gleichzeitig seinerseits bei den dortigen Entwicklungen einbringen.

Zeit	Maßnahme, Entwicklungsschritt	LSB NRW / FN
März 2005	Bekanntmachung /Einladung zur Tagung „Schweigen schützt die Falschen“ im Rahmen des Verbands-Jugendtages, Aufforderung zur Teilnahme	
Mai 2011	Seminarangebot „Schweigen schützt die Falschen“	
Sept. 2011	Erneutes Seminarangebot „Schweigen schützt die Falschen“	
März 2012	Delegiertenversammlung des Pferdesportverbandes Westfalen: Impulsreferat durch Dorota Sahle (Landessportbund NRW), Beauftragung eines Arbeitskreises	
2013	Arbeitsgruppe nimmt Tätigkeit auf und erhält dabei Unterstützung durch die VIBSS-Expertin Petra Lazik. Ziel: Die vorhandene Powerpointpräsentation (VIBSS) pferdesportspezifisch anpassen (Relevanz und Akzeptanz für Vorstände von Pferdesportvereinen erhöhen)	
März 2013	Delegiertenversammlung des Pferdesportverbandes Westfalen: Präsentation der Arbeitsgruppenergebnisse Angebot zur Nutzung des pferdesportspezifischen VIBSS-Vortrages wird bekannt gemacht.	
ab März 2013	Pferdesportspezifischer VIBSS-Vortrag steht zur Verfügung und wird von den ersten regionalen Gliederungen (Kreisreiterverbänden) genutzt.	
Mai 2013	Spitzenverband beschließt neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) und verankert das erweiterte Führungszeugnis u.a. für Trainer und Wettkampfrichter	
Mai 2013	Spitzenverband besiegelt Kooperation mit Zartbitter e.V. , hier steht nun eine spezielle Hotline für Betroffene aus dem Pferdesport zur Verfügung.	
Mai 2013	Spitzenverband und Landesverbände entwickeln einen Handlungsleitfaden und klären ihr Vorgehen bei einer Intervention.	
Sommer 2013	Landesverbände benennen Ansprechpartner.	
Juli 2013	Ausführlicher Beitrag im Verbandsorgan „Reiter und Pferde in Westfalen“	
Sommer 2013	Deutsche Reiterliche Vereinigung stellt Landesverbänden Handlungsleitfaden sowie dazugehörige Poster (Koop. mit Landessportbund NRW) zur Verfügung.	
ab Herbst 2013	Pferdesportverband Westfalen fordert erweiterte FZ von seinen Landes- und Stützpunkttrainern.	
ab Nov. 2013	Die VIBSS-Informationsveranstaltung „Schweigen schützt die Falschen“ wird Bestandteil der regionalen Trainer C-Qualifizierungen im Pferdesportverband Westfalen.	
Dez. 2013	Das Präsidium des Pferdesportverbandes Westfalen plant im Zusammenhang mit der Vereinbarung mit dem Landschaftsverband das weitere Vorgehen.	
Februar 2014	Das Präsidium des Pferdesportverbandes Westfalen legt den Personenkreis fest, der künftig zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet wird und beschließt ergänzend die Verpflichtung zur Unterzeichnung des Ehrenkodex.	
Februar 2014	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes nehmen an der VIBSS-Informationsveranstaltung „Schweigen schützt die Falschen“ teil.	
März 2014	Delegiertenversammlung des Pferdesportverbandes Westfalen: die Mitglieder werden über den aktuellen Sachstand zur Vereinbarung mit dem Landschaftsverband und informiert. Informationsmaterial zu allen Unterstützungsleistungen steht zur Verfügung.	

6 Intervention im Fachverband

Wenn ein Verein sich mit einem Verdacht oder in einem konkreten Fall an seinen Fachverband wendet, sollte dieser schnell und kompetent reagieren und unterstützen können, denn dann steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Direkte Vorfälle im Fachverband

Wenn in einem Verband ein Fall bekannt wird, (zum Beispiel, wenn in einem Trainingscamp eines Fachverbandes ein Jugendlicher einen anderen Jugendlichen sexuell belästigt oder missbraucht oder wenn ein Verbandsmitglied in seiner Funktion als Wettkampfleiter ein Kind mit sexuellen Absichten anfasst), dann gelten die gleichen Regeln wie bei Vereinen. Diese sind im Kapitel „Intervention“ im Handlungsleitfaden für Vereine ausführlich beschrieben¹⁸.

Wichtig dabei ist es, immer auch die Folgen für den Verband nach einem Missbrauchsfall zu kennen und zu wissen, welche Belastungen auf einen Verband zukommen können, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter durch sexuelle Gewalt auffällig wurde:

In diesen Fällen kommt es häufig zu einer Traumatisierung der Sportorganisation, wobei das Risiko insbesondere dann besteht, wenn:

¹⁸ Ebd. S. 27 ff.

- Die Täterin oder der Täter ein Leistungsträger der Einrichtung war,
- mehrere Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter gemeinsam missbraucht haben,
- eine große Anzahl an Kindern und Jugendlichen betroffen ist,
- die Institution eine exponierte Stellung in der (Fach-)Öffentlichkeit hat,
- die Institution (in der Öffentlichkeit) den Missbrauch leugnet.

Die Folgen können sein:

- das Selbstbild wird erschüttert;
- existenzielle Bedrohung;
- Institutionelle Ohnmacht;
- Erstarrung als Folge des institutionellen Schocks;
- Leugnung der Fakten („Rufmord“, „Der doch nicht!“, „kann gar nicht sein, zu dem Zeitpunkt“ etc.);
- Fragmentierung der institutionellen Erinnerung;
- Einengung der institutionellen Handlungsfähigkeit;
- Bagatellisierung und Leugnung der institutionellen Verantwortung („einmalig“, „regeln wir intern“, „Mitarbeiter weg - Problem erledigt“ etc.);
- Spaltung (es bilden sich unterschiedliche „Lager“);
- Langzeitfolgen: Verlust der Fähigkeit zur Selbstregulation und der Lebendigkeit.¹⁹

¹⁹ Vgl. Enders, Ursula: Traumatisierte Institutionen, 2004, S. 2 ff.



BEISPIEL DLRG

Den Balanceakt zwischen Sorge für das Wohl der Betroffenen und der Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten können die jeweiligen Verantwortlichen nur leisten, wenn sie ruhig und besonnen handeln. Es ist eine große Entlastung, wenn ein Verband sich fachliche externe Unterstützung holt und dabei unterstützt wird, einen Missbrauchsvorfall nachhaltig aufzuarbeiten. Denn damit kann er die große Belastung aller Beteiligten angemessen würdigen und Hilfe für alle Ebenen anzubieten.

6.1 Interventionsschritte

Das oberste Prinzip lautet hier: Ruhe bewahren! Dies ist sicherlich kein leichtes Unterfangen, aber dringend geboten. Denn jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen (Sekundäre Viktimisierung). Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem Ansehen des „Verdächtigen“ schaden und zuletzt auch dem des Verbands! Denn bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Das Gebot heißt: An erster Stelle Diskretion! Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Sowie die Involvierung von beispielsweise Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

Beispiel: Intervention bei der DLRG Nordrhein

Ein Beispiel der DLRG veranschaulicht das richtige Vorgehen eines Verbandes bei einem Missbrauchsfall:

Ein Verein meldete sich beim Landessportbund NRW mit einem Verdachtsfall. Durch die gute Vernetzung leitete die Ansprechperson des Landessportbundes NRW den Fall unverzüglich an den DLRG Landesverband Nordrhein weiter. Noch am selben Tag trafen sich die Verbandsverantwortlichen mit den Verantwortlichen des betroffenen Vereins, um zu signalisieren, wie ernst der Verband das Thema auf Landesebene nimmt.

Der Verband übernahm dabei zwei Aufgaben: Zum einen unterstützte er den Verein dabei, alle nötigen Schritte einzuleiten, um Missbrauch sofort zu stoppen. Zum anderen setzte er gemeinsam mit dem Verein einen Prozess in Gang, um ein Präventionskonzept zu erarbeiten. Konkret sah das Vorgehen wie folgt aus:

1. Der Vereinsvorstand benötigte zunächst juristische Klarheit und Informationen über das mögliche weitere Vorgehen. Innerhalb einer Woche fand ein Workshop mit dem Rechtsexperten des Landessportbundes, Golo Busch, statt.
2. Kurze Zeit später organisierte der Vorstand einen Elternabend, an dem der Rechtsexperte als Moderator teilnahm. Diese Moderation signalisierte zum einen, dass der Verein sich professionell mit diesem Thema beschäftigte, zum anderen war es dadurch möglich, sich sachlich mit den Fragen und Sorgen der Eltern auseinanderzusetzen und diese um ihr Vertrauen zu bitten.
3. Im Anschluss folgte ein Präventionsworkshop, an dem der Vorstand sowie der Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz teilnahmen und den Petra Lazik, eine Expertin des Landessportbundes NRW leitete. Inhaltlich beschäftigte sich der Workshop mit Täterstrategien und betonte die Notwendigkeit, das Thema im Vorstand zu verankern. Gemeinsam wurde eine Handlungsstrategie entwickelt, in der alle möglichen Schritte der Intervention benannt werden, von einer Informationskette, über die Benennung und notwendigen Qualifizierung einer Ansprechperson bis zum ersten Vorgehen bei einem Verdachtsfall.
4. Im Anschluss fand ein Qualifizierungsworkshop mit allen Übungsleiterinnen und Übungsleitern statt. Dabei wurden alle Handlungsschritte erarbeitet und jede Übungsleiterin und jeder Übungsleiter darüber informiert, wie sie oder er sich im Übungsbetrieb adäquat verhalten kann, um Grenzverletzungen zu vermeiden, und im Verdachtsfall angemessen zu agieren.

Dietmar Winter, Ansprechpartner in der DLRG Nordrhein für das Thema Kinder- und Jugendschutz: „Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz ist in der DLRG Nordrhein ein Prozess. Auch wenn wir noch nicht auf alle Fragen Lösungen gefunden haben, so ist es uns doch besonders wichtig, dass wir das Thema kontinuierlich und systematisch bearbeiten und unsere Mitgliedsvereine an diesem Prozess beteiligen. Dies tun wir, indem wir beispielsweise Vernetzungsworkshops organisieren, Qualifizierungen anbieten und regelmäßige Informationen über den Verbandsverteiler liefern.“

Verabredetes Vorgehen innerhalb einer Fachsportart

Beispiel: Pferdesport

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (Spitzenverband Pferdesport) hat mit ihren 17 Landesfachverbänden Eckpunkte für einen Verfahrensweg verabredet, der im Fall bekannt gewordener Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für Handlungssicherheit sorgen will. Er beschreibt unter anderem folgende Schritte:

- Der Landesfachverband erhält Kenntnis eines Falls und prüft relevante Zugehörigkeiten der beschuldigten Person zum Beispiel im Hinblick auf eine möglicherweise vorhandene Trainerlizenz, Kampfrichterfunktion oder vorliegende Zertifizierung.
- Der Landesverband informiert einen der beiden bekannten Ansprechpartner im Bundesverband. Diese leiten den Sachstand an die dortigen möglichen relevanten Abteilungen sowie obligatorisch an das federführende Justizariat des Bundesverbandes. Mögliche Mitgliedschaften und Bezüge dort werden geprüft.
- Maximal binnen zwei Tagen laufen alle Informationen im Justizariat zusammen.
- Das Justizariat und der Landesfachverband sind im Kontakt.
- Mit Bekanntwerden der Anklageerhebung wird die Ruhigstellung relevanter Rechtsverhältnisse mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung eingeleitet.
- Das Justizariat informiert den Angeklagten.
- Nach Abschluss des Verfahrens:
 - bei Freispruch: Wiederaufnahme aller Rechtsverhältnisse, Information der Beteiligten;
 - bei Verurteilung: Beendigung der Rechtsverhältnisse (z. B. Entzug der Trainerlizenz, Kündigung der Mitgliedschaft als (zertifizierte) Einrichtung).

6.2 Externe professionelle Unterstützung

Im Falle einer Intervention ist es immer hilfreich, externe Hilfe einzuholen. Dies kann zunächst eine entsprechende Beratungsstelle des Spitzenverbandes oder die Ansprechpersonen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sein.

Der Verband sollte sich in einem ersten Schritt selbst beraten lassen, um im Anschluss Betroffenen unmittelbar Beratung und Unterstützung anbieten zu können.

Eine weitere Möglichkeit ist die Kooperation mit anderen externen Beratungsstellen wie zum Beispiel dem Deutschen Kinderschutzbund NRW.

6.3 Entbindung von Aufgaben

Jeder Landesverband hat die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sichernde, im engeren Sinne also auch präventive Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann gehören, die möglichen Täter zum Schutz aller zunächst von seinen Tätigkeiten freizustellen. Über eine solche Maßnahme kann beispielsweise durch einen Vorstandsbeschluss entschieden werden. Sie hat sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden, da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.

6.4 Lizenzentzug

Zusätzlich zur Aufklärung, Beratung und Wissensvermittlung hat ein Verband unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in einem Interventionsfall: Um eine Täterin oder einen Täter daran zu hindern, im Falle einer Verurteilung oder einer nachweisbaren schweren Grenzverletzung als Trainerin oder Trainer zu arbeiten, kann ihr oder ihm die Trainerlizenz entzogen werden.

Grundlage für alle Verbände in Bezug auf die Lizenzvergabe und den dazugehörigen Regelungen sind die Rahmenrichtlinien (RRL) des Deutschen Olympischen Sportbundes. Dort steht hierzu: „Die Ausbildungsträger haben das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des betreffenden Verbandes oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe Ehrenkodex) verstößt“.

§BERATUNG

Der DOSB empfiehlt hierzu, die Bedingungen eines Lizenzentzuges in der Verbandsatzung oder einer Ordnung klar zu definieren. Ausbildungsträger sind – je nach Größe der Spitzenverbände – der Spitzenverband selbst oder auch die Fachverbände auf Landesebene. So hat zum Beispiel der Deutsche Turnerbund den Passus zum Lizenzentzug aus den Rahmenrichtlinien des DOSB in die DTB-Ausbildungsordnung übernommen und ist damit verbindlich für alle Landesturnverbände. Auf NRW-Ebene haben die zwei Turnverbände Rheinischer Turnerbund (RTB) und Westfälischer Turnerbund (WTB) somit eine verbindliche Regelung für den Lizenzentzug.

Das Vorgehen beim Fußballverband Mittelrhein erklärt Oliver Zeppenfeld: „Die Ausbildungsordnung des DFB sieht vor, dass nur Personen mit einem einwandfreien Leumund die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss die Lizenz auch entzogen werden. Hierüber entscheidet dann das zuständige Sportgericht“.

Wichtig ist, dass jeder Verband in seiner Rechtsordnung näher regelt, unter welchen konkreten tatbestandlichen Voraussetzungen Lizenzen entzogen werden können. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 GG ist hiermit in aller Regel nicht verbunden, da die Übungsleiter allenfalls nebenberuflich arbeiten und der Eingriff sachlich gerechtfertigt ist. Die strafrechtliche Beurteilung ist nur ein Indiz. Ein Lizenzentzug sollte nach den maßgeblichen Vorschriften in Satzung und Ordnungen des Verbandes auch dann möglich sein, wenn beispielsweise ein Strafverfahren eingestellt wurde, weil die Schwelle des strafrechtlich Relevanten (noch) nicht überschritten wurde, das Strafverfahren aufgrund geringer Schuld eingestellt wurde oder eine Strafanzeige auf Wunsch des Betroffenen sogar gänzlich unterblieben, der Vorwurf jedoch anderweitig beweisbar ist. Die Deutsche Sportjugend

gibt Hinweise zum Umgang mit dem Thema Lizenzentzug²⁰:

„Zum Lizenzentzug empfiehlt sich ein abgestufter Strafenkatalog, etwa in der Form, dass bei erstmaligen leichten Fällen eine zeitliche Befristung des Lizenzentzugs, im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen der Lizenzentzug auf Dauer erfolgt. Ebenfalls festgelegt werden muss, welches Gremium bzw. welche Stelle über den Lizenzentzug entscheidet und wie dieses Verfahren zu gestalten ist... Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“).“

Existieren mit den Betroffenen zivilrechtliche Anstellungsverträge, erledigen sich diese nicht von selbst durch den Lizenzentzug, sondern müssen separat gekündigt werden.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sollte jeder Landesverband, der Lizenzprüfungen abhält, seinen Spitzenverband über jeden konkreten Vorfall informieren, damit auch auf dieser Ebene die notwendigen Schritte eingeleitet werden können.

Rechtliche Beratung

Es ist ratsam, beim Thema Lizenzentzug, der Kündigung von Verträgen und anderen disziplinarischen Verfahren einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Zudem hilft bei Unklarheiten immer der Kontakt zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seinen Expertinnen und Experten.

6.5 Ausschlussmöglichkeiten von Personen ohne Lizenz

Auch dann, wenn es sich bei Täterinnen und Tätern nicht um Lizenzinhaber, sondern um anderweitig für den Verband Tätige handelt, muss der Verband reagieren können. Grund-

lage sind auch hier die Satzung sowie die Ordnungen des jeweiligen Verbandes. Darin muss die rechtliche Grundlage dafür gelegt sein, eine weitere Tätigkeit einer Täterin oder eines Täters zu verhindern – unabhängig davon, ob sie oder er für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit berufen oder gewählt wurde. Da die Verbände sowohl aus rechtlichen Gründen als auch aus Respekt vor dem Ehrenamt transparente Verfahren gewährleisten müssen, bevor beispielsweise Wahlämter entzogen werden, ist auch in diesem Zusammenhang eine rechtliche Beratung unbedingt zu empfehlen. Auch hier hilft immer der Kontakt zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seinen Expertinnen und Experten.

6.6 Grenzverletzungen

Ein Verband als Ratgeber, Informationsgeber und Vorbild für Vereine sollte sich im Klaren darüber sein, dass nicht alle Fälle sexuellen Missbrauchs zu einer Verurteilung der Täterin oder des Täters führen. Es gibt unzählige Grenzverletzungen, die zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden können, jedoch vonseiten des Verbandes und seiner Vereine deutlich und offensiv abgelehnt und mit Konsequenzen belegt werden sollten.

„Grenzverletzung in der Grauzone“

Beispiel

Eine 14-Jährige weigert sich während eines Turniers, weiter Protokoll zu führen, da sie über die anzüglichen und sexistischen Bemerkungen der erwachsenen Kampfrichter gegenüber den Turnierteilnehmerinnen sehr betroffen und beschämt ist.

²⁰ Deutsche Sportjugend: „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Aktualisierte Auflage 2013

Beispiel

Bevor die Mädchen des U18 Landsteams zum Wettkampf antreten, gehen sie in die Sauna, um in ihrer Gewichtsklasse bleiben zu können. Ein externer Trainer begleitet sie mehrfach. Die Mädchen beschwerten sich beim Jugendbeauftragten ihres Verbandes.

Beispiel

Der Trainer eines weiblichen Jugendteams betritt immer wieder ohne Ankündigung die Umkleieräume der Spielerinnen. Den Mädchen ist dieses Vorgehen unangenehm, sie trauen sich jedoch nicht, den Trainer des Raumes zu verweisen.

Beispiel

Beim Anfängerschwimmen lernen die Kinder im Wasser auf einer „Pool-Noodle“ zu „reiten“. Bei dieser Übung haben die meisten Kinder Gleichgewichtsprobleme. Eine Trainerin drückt in diesen Fällen aber nicht zur Unterstützung die Noodle unter Wasser, sondern „hilft“ stattdessen dem Kind, das Bein über die Noodle zu bekommen und rutscht dabei mit der Hand immer wieder „versehentlich“ in den Genitalbereich des Kindes.

Beispiel

Ein Jugendlicher benutzt sein Smartphone auffallend oft in der Umkleide- und Dusche – angeblich nur, um SMS zu schreiben oder Nachrichten abzurufen. Die übrigen Jugendlichen erwirken, dass der Verein jegliche Nutzung von Smartphones, Handys und Fotoapparaten in Umkleiden oder Duschen untersagt, egal ob von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern.

Beispiel: Fußball-Verband Mittelrhein

Zum Thema Grenzverletzungen gibt der Fußball-Verband Mittelrhein folgende Informationen an seine Mitgliedsvereine²¹:

„Beginnt die Verantwortung erst dort, wo auch die Strafbarkeit beginnt?“

Nein! Jedes Kind und jeder Erwachsene hat das Recht auf eine umfassende sexuelle und individuelle Selbstbestimmung. Alles, was dieses Recht verletzt, ist verboten. Die Grenzen der Strafbarkeit bestimmen lediglich die äußersten Grenzen dessen, was innerhalb der Gesellschaft unter keinem denkbaren Aspekt mehr zulässig ist. Die Grenzen dessen, was gesellschaftlich verboten ist und auch im Fußball nicht vorkommen darf, sind erheblich weiter. Wer die Grenzen eines anderen verletzt, verhält sich regelwidrig!

Was ist eine Grenzverletzung?

Eine Grenzverletzung geschieht durch eine Überschreitung der persönlichen Grenzen eines Individuums. Diese Grenzen können sehr individuell sein. Bestimmte Verhaltensweisen fallen generell unter den Begriff der Grenzverletzung, da sie in der Regel das Schamgefühl Dritter verletzen. Hierunter kann u. a. gefasst werden:

- Beim Duschen den nackten Körper anderer zu „beglotzen“;
- Regelmäßig anzügliche Bemerkungen zu machen;
- Gezielt den körperlichen Freiraum zu verletzen, z. B. indem man andere ständig berührt, über den Arm streichelt etc.

Wer merkt, dass er durch seine Verhaltensweise die Grenzen seiner Mitsportler verletzt, muss dieses Verhalten sofort unterlassen. Um diese Grenzen zu erkennen, ist Sensibilität gefragt: Nicht jeder bringt ein „Nein“ auf dieselbe Weise zum Ausdruck. Der eine äußert es klar und deutlich, der andere kann dies eventuell nicht.

Die Tatsache, dass im Sport erlaubtes, ja erwünschtes Verhalten und verbotenes Verhalten so eng beieinander liegen, führt allerdings zu einer gesteigerten Verantwortlichkeit insbesondere von Trainern und Betreuern. Wir haben einige grundsätzliche Verhaltensregeln zusammengetragen (Quelle: www.spiritofsport.ch):

- Nehmen Sie Ihre Vorbildwirkung auf Kinder und Jugendliche jederzeit bewusst wahr und tragen Sie diese besondere Verantwortung mit Sorgfalt.
- Achten Sie insbesondere auf die körperliche und psychische Integrität der Kinder und Jugendlichen. Nehmen Sie Schamgefühle ernst. Treten Sie immer für das Selbstbestimmungsrecht der Kinder ein. Es gilt der Grundsatz „mein Körper gehört mir“.
- Pflegen Sie einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Verzichten Sie nicht auf alle Körperkontakte, aber achten Sie auf die Grenzen. Wenn heikle Berührungen beispielsweise aufgrund einer Trainingssituation notwendig sind, sprechen Sie solche Situationen offen an. Fragen Sie ein Kind, ob es okay ist, wenn Sie sich entsprechend verhalten, und zwar vorher!
- Wertschätzung ist unabdingbar für eine gute Trainingsbeziehung. Aber achten Sie stets auf Ihre individuellen Gefühle gegenüber den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Wenn Sie feststellen, dass Ihre Gefühle zu weit gehen, suchen Sie rechtzeitig das Gespräch und Hilfe bei geeigneten Stellen, bevor Sie zum Täter werden! Vielleicht hilft Ihnen der folgende Link weiter: www.kein-taeter-werden.de

²¹ Auszug aus dem Internetauftritt des FVM: http://www.fvm.de/aktiv_gegen_missbrauch.html

Den eigenen Umgang mit Sprache hinterfragen

Auch der Umgang mit Sprache innerhalb eines Verbandes ist im Kontext potenzieller sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen. Denn Sprache ist ein wichtiges Mittel zum Ausdruck gegenseitigen Respekts und gegenseitiger Achtung. Daher könnte es eine Idee im Verband sein, einen eigenen „Verbandsknigge“ zu veröffentlichen, in dem die Formen der Anrede, der Verzicht auf sexualisierte Witze und die angemessene Ansprache von Sportlerinnen und Sportlern festgelegt werden.

Beispiel: Der Fußball-Verband Mittelrhein

Wichtig:

Geregeltes Vorgehen nach einem ersten Kontakt

Im Fußballverband Mittelrhein läuft der Erstkontakt über die Verbands-Anlaufstelle mit eigener Telefonnummer. Hier rufen Verbandsmitglieder an, wenn sie eine Frage zum Thema Kinder- und Jugendschutz haben, aber auch, wenn ein konkreter Verdachtsfall vorliegt. Während des Telefongesprächs können in der Regel die ersten Fragen geklärt werden. Das weitere Vorgehen ist in dem Verband klar geregelt:

Dokumentation

Bei jedem Kontakt wird ein Dokumentationsbogen ausgefüllt, in dem die ersten Daten festgehalten werden. Dazu gehören Kontaktdaten, Name und Funktion des Anrufenden, Namen und Funktion von Personen, die in diesem Vorfall eine Rolle spielen, eine Beschreibung des Vorfalls etc.

Vier-Augen-Prinzip

Der hauptamtliche Mitarbeiter berät die Angelegenheit möglichst früh mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied, das Jurist ist und daher auch eine rechtliche Einschätzung abgeben kann.

Vertraulichkeit/Anonymität

Außer der Anlaufstelle und dem Vorstandsmitglied erfährt zunächst niemand etwas von dem Anliegen. Jeder Anrufer hat die Gewähr der absoluten Vertraulichkeit. Soweit er es wünscht, bleibt er anonym.

Information

Im konkreten Verdachtsfall wird zunächst der Anrufer oder die Anruferin mit den nötigen Informationen über das weitere Vorgehen, über Beratungsstellen vor Ort etc. versorgt. Fallabhängig: Es folgt ein Treffen mit der ratsuchenden Person, entweder in der Geschäftsstelle oder vor Ort. Anschließend beraten die Verantwortlichen des Verbandes über ein geeignetes weiteres Vorgehen. Dazu können, jeweils fallspezifisch, z.B. gehören: die Kontaktaufnahme zum Verein, in der Regel zu dem oder der ersten Vorsitzenden, das Hinzuziehen externer Beratung, das Einschalten staatlicher Strafverfolgungsbehörden oder auch die Information des Vorstandes und das Einschalten des zuständigen Sportgerichts.

Sofortmaßnahmen

Wenn zur Verhinderung eines Schadens notwendig, werden sichernde Sofortmaßnahmen getroffen. So wird ein verdächtiger

Schiedsrichter beispielsweise sofort von weiteren Spielleitungen entbunden – im Interesse etwaiger späterer Ermittlungen der Polizei und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen aber unauffällig, ohne Information über den Grund und ohne Vorverurteilung.

Externe Beratung

Im Bedarfsfall stellt die Anlaufstelle des Verbandes den Kontakt zu einer externen Beratungsstelle für Opferschutz her, der FVM arbeitet zum Beispiel mit der Kölner Beratungsstelle Zartbitter e. V. zusammen.

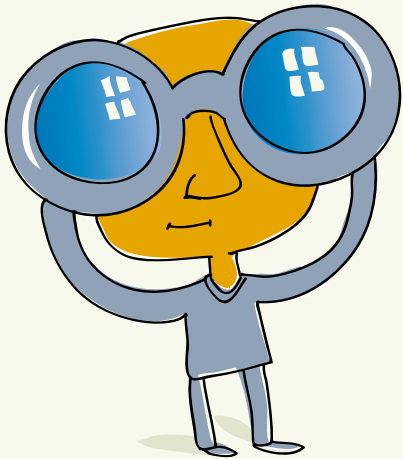
Einschaltung der Polizei/Staatsanwaltschaft

Liegen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vor, schaltet der Verband die staatlichen Ermittlungsstellen ein. Denn keinesfalls darf die Arbeit der Anlaufstelle dazu führen, dass strafbares Verhalten unter den Teppich gekehrt oder Ermittlungen behindert werden.

Unterstützung des Vereins bei Entscheidungen

Auch wenn es in den seltensten Fällen zur Verurteilung eines Täters oder einer Täterin kommt, so hat der Verein doch immer die Möglichkeit, eine Trainerin oder ein Trainer, die er aufgrund seines oder ihres Verhaltens nicht mehr für tragbar hält, aus seinem Verein auszuschließen. Hier ist der Verband nur noch beratend tätig, denn diese Entscheidung trifft der Verein alleine.

Oliver Zeppenfeld nennt ein Beispiel: „*Gegen einen Mann wird wegen des Verdachts auf Kindesmisshandlung strafrechtlich ermittelt. Bei einer Hausdurchsuchung finden die Ermittler in seiner Wohnung sehr konkrete Anhaltspunkte für einschlägig strafbares Verhalten, zufällig haben zudem in dieser Nacht mehrere Kinder seiner Mannschaft bei ihm übernachtet und werden dort von der Polizei angetroffen. Im Laufe der Ermittlungen wird festgestellt, dass er sich an den Kindern vergangen hat. Dem Verein ist über die Vorfälle bis zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt. Der Vorstand nimmt sofort den Vorschlag der Ansprechperson des Verbandes an, gemeinsam mit der Beratungsstelle für Opferschutz „Zartbitter e. V.“ einen Elternabend zu veranstalten. Der Trainer wird sofort – obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind – aus präventiven Gründen von seinen Vereinstätigkeiten bis zur endgültigen Klärung beurlaubt.*“



7 Ausblick: Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport werden!

Gütesiegel mit Synergieeffekt

Mittlerweile existieren in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Initiativen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit reichhaltigen Erfahrungen. Das NRW-weite Qualitätsbündnis im Sport hat sich zum Ziel gesetzt, sich besser zu vernetzen, gegenseitig zu stärken und dadurch noch mehr Sportorganisationen für das gemeinsame Anliegen zu gewinnen. Vor allem aber soll es den Kinderschutz und die Prävention vor sexualisierter Gewalt als ein besonderes Qualitätsmerkmal von Sportangeboten verankern. Verbände, die im Qualitätsbündnis aufgenommen werden, verpflichten sich dazu, den Kinderschutz und die Prävention vor sexualisierter Gewalt zur dauerhaften Aufgabe zu machen und einzelne Qualitätskriterien in einem regelmäßigen Turnus zu aktualisieren.

Weitere Informationen unter:

www.lsb-nrw.de



8 Beispiele aus der Praxis

8.1 Beispiel: Chronologie einer Handlungsstrategie: Entwicklung eines Präventionskonzeptes des Fußball-Verbands Mittelrhein

- Ein Mitglied des Präsidiums setzt sich stark für dieses Thema ein.
- Er präsentiert seine Vorstellungen seinen Präsidiumskolleginnen und -kollegen und übernimmt hier die Vermittler- und Begleiterrolle.
- Das Präsidium und der Beirat beschließen ein Kinderschutzkonzept bestehend aus diversen Maßnahmen, unter anderem der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes, der Entwicklung eines Informations- und Beratungsangebots für die Mitgliedsorganisationen und die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Einrichtung der Anlaufstelle.
- In der Geschäftsstelle wird innerhalb der Abteilung Jugend im Verband eine Anlaufstelle für den Bereich Kinder- und Jugendschutz mit zunächst einem (später zwei) hauptberuflichen Mitarbeitern und dem für das Thema zuständigen Vorstandsmitglied eingerichtet.
- Oliver Zeppenfeld: *Wichtig ist hier der kontinuierliche Austausch und die Ansprechbarkeit beider Verantwortlichen. Denn bei Fragen wenden sich die einen lieber an die Geschäftsstelle, die anderen an ein ehrenamtliches Verbandsmitglied. So haben wir die Zuständigkeit gut verteilt.*
- Es wird ein Zeitkontingent für die anfängliche und kontinuierliche Fortbildung, für den Austausch mit anderen externen Fachstellen und für den Fall der Intervention bereitgestellt.
- Oliver Zeppenfeld: *„Voraussetzung für eine verantwortliche Arbeit als Anlaufstelle ist vor allem die volle Akzeptanz durch das Präsidium, sowie auch durch die Kolleginnen und Kollegen. Denn alleine mit der Nennung eines Ansprechpartners ist das Thema sicherlich nicht behandelt.“*
- Zur Anlaufstelle gehört auch ein Notruftelefon mit eigener Rufnummer sowie eine Notrufmailadresse. Diese ist rund um die Uhr erreichbar, entweder persönlich während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle oder über einen Anrufbeantworter.
- Oliver Zeppenfeld: *„Wir verfolgen jeden Anruf, auch wenn die Anruferin oder der Anrufer keine Nachricht hinterlassen hat. Sobald wir eine Nummer auf dem Display sehen, rufen wir zurück.“*
- Die Ansprechpartner des Bereichs Kinder- und Jugendschutz informieren die Mitgliedsorganisationen kontinuierlich über die Präsidiumsbeschlüsse, über Funktion und Vorgehen der Anlaufstelle sowie über das Informations- und Beratungsangebot des Verbandes. Hierzu schlug der FVM unterschiedliche Wege ein, um alle Zielgruppen richtig und effektiv anzusprechen:
 - Einrichtung einer Internetseite mit Informationen und Adressen.
 - Kontinuierliche Berichte im Verbandsmagazin über Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes.
 - Einladung der Vereine zu einem Workshop zum Thema Kinderschutz, welcher auch als Nachweis für die Lizenzerteilung bzw. -verlängerung genutzt werden kann.

- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den Medien. (Im FVM war die Resonanz der Medien sehr groß, Rundfunk, Zeitungen und Regionalfernsehen berichteten über die Aktionen.)
- Experten des Verbandes, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit VIBSS, kommen auf Einladung in die Vereine und führen kostenlos eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz durch.

- Der FVM hat das Thema Kinder- und Jugendschutz in seine Lizenzlehrgänge integriert. Jede und jeder, die/der eine Lizenz als DFB-Jugendleiter/in erwerben möchte, ist verpflichtet, an einer Fortbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilzunehmen. Gleiches gilt für alle FSJler des FVM.

8.2 Beispiel: Sensibilisierung steht an erster Stelle: begleitende Aktivitäten des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbands (NWJV)

Der NWJV nutzt als kleiner, einspariger Sportverband die Unterstützung des Landessportbundes NRW und hat bereits die wichtigsten Schritte in Bezug auf seine Präventionsarbeit eingeleitet:

- Alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Alle Ehrenamtlichen, die bei ihren Aufgaben innerhalb des Verbandes Kontakt zu Jugendlichen haben, müssen den Ehrenkodex des Landessportbundes unterschreiben.
- Das Thema Jugendschutz ist zudem fester Bestandteil der Ausbildung

und Qualifizierung für Trainer/innen, Übungsleiter/innen geworden. Auch hier nimmt der Judoverband die Angebote des Landessportbundes NRW wahr.

Zusätzlich setzt der NWJV vor allem auf die Sensibilisierung seiner Mitglieder und beteiligt sich beispielsweise an Projekten für Chancengleichheit und gegen Gewalt. Drei Projekte sind hier besonders nennenswert:

Verbandsjugend mit Genderprinzip

Prinzipiell werden für die U15-Teams die Trainerinnen und Trainer nach dem Genderprinzip ausgesucht. Es gibt immer einen weiblichen und einen männlichen Trainer. Sie machen zusammen Lehrgänge des Landessportbundes NRW und arbeiten immer als Tandem. Auch der Judo-Jugendverband arbeitet ausschließlich nach diesem Prinzip, alle Funktionen werden weiblich und männlich verteilt besetzt. Dies gilt für die Landesebene genauso wie für die Bezirks- und Kreisebene.

Erik Goertz: „Dieses Genderprinzip mussten wir nicht von oben auferlegen, es entsprach dem Selbstverständnis unserer Judojugend. Denn beim Judo geht es neben der sportlichen Betätigung sehr stark um Eigenschaften wie Selbstbewusstsein, Körperbewusstsein und die Fähigkeit, seine Stärken aber auch Schwächen gut einzuschätzen. Da gibt es keinen Unterschied zwischen Jungen und Mädchen.“

„Gewalt gegen Frauen – nicht mit uns!“

Bei dieser Kampagne ruft der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) gemeinsam mit den Kampfsportverbänden jedes Jahr Kampfsportvereine auf, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen und Mädchen anzubieten. Der NWJV beteiligt sich aktiv an der Kampagne.

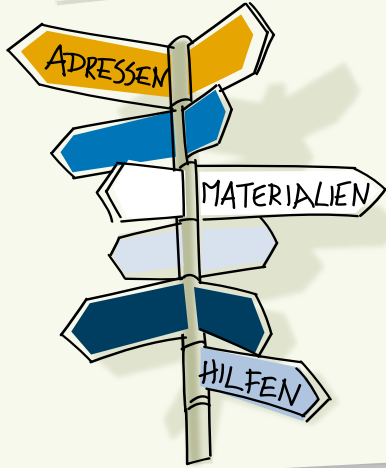
Erik Goertz: „Durch diese Kampagne sensibilisieren wir nicht nur die teilnehmenden Frauen, sondern vor allem auch unsere Mitgliedsvereine für das Thema sexualisierte Gewalt. Wichtig ist uns dabei vor allem, dass wir die Mädchen und Frauen darin unterstützen, ein gutes Körpergefühl zu entwickeln und sich der eigenen Stärken und Schwächen bewusst zu sein. Denn es ist genauso verkehrt, Mädchen und jungen Frauen zu vermitteln, dass Sie mit nur einem Wochenendkurs plötzlich das Handwerkszeug erhalten, sich erfolgreich gegen einen Angreifer zu wehren. Hierzu ist sicherlich ein jahrelanges Training nötig. Aber ein Mädchen oder eine Frau, die gelernt hat, ihre Kräfte selbst einzuschätzen, kann schneller reagieren und selbstbewusster handeln. Dieses Wissen wird in der Regel auch für Außenstehende sichtbar.“

Ausbildung Trainer/in Gewaltprävention

Der Judoverband Nordrhein-Westfalen bietet gemeinsam mit dem deutschen Judobund eine durch den DOSB anerkannte Ausbildung für Trainer/innen zum Thema Gewaltprävention und Selbstverteidigung an. Der Inhalt der Ausbildung ist in erster Linie die gewaltfreie Konfliktlösung. Mit dieser Ausbildung können Trainer/innen sowohl in ihren Vereinen, als auch außerhalb, beispielsweise in Schulen, für das Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisieren.

Erik Goertz: „Wir sind mit unserer Ausbildung auf große Resonanz gestoßen. Mittlerweile haben wir schon 70 – 80 Gewaltpräventionstrainer und -trainerinnen ausgebildet. Das ist ein großer Erfolg! Die Trainerinnen und Trainer gehen in die Schulen, entweder in den normalen Schulbetrieb, in Projektwochen oder in Ferienmaßnahmen und führen dort Projekte mit Kindern und Jugendlichen von acht bis zwölf Jahren durch. Das Thema sexualisierte Gewalt ist dabei ein fester Bestandteil des Trainings.“

9 Materialien, Hilfen und Adressen



1. Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

geschlossen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und jeder Mitgliedsorganisation der Landesebene, die öffentliche Mittel bezieht bzw. bezugsberechtigt ist

- **Anlage 1:** Auflistung der betroffenen Unterorganisationen des Trägers
- **Anlage 2:** Verpflichtungserklärung
- **Anlage 3:** Auflistung der Tätigkeitsfelder, die eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erforderlich machen
- **Anlage 4:** Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis
- **Anlage 5:** Einwilligungserklärung
- **Anlage 6:** Ehrenkodex

2. Erweitertes Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII

- **Anlage 1:** Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz
- **Anlage 2:** Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung
- **Anlage 3:** Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Bescheinigung Gebührenbefreiung
- **Anlage 4:** Einverständniserklärung zum Datenschutz
- **Anlage 5:** Erklärung, dass kein Verfahren anhängig ist
- **Anlage 6:** Vordruck für die Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

3. Zehn Punkte Aktionsprogramm gegen sexualisierte Gewalt im Sport des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend

4. Fortbildung und Qualifizierung

VIBSS – Das Angebot von Informations-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten (Fachvortrag, Informationsveranstaltung, Mitarbeiter/innen-Fortbildung, Kurz und Gut-Seminare sowie Vereinsberatung)

5. Materialien des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW

- CD
- Elternratgeber
- Handlungsleitfaden für Vereine
- Informationsleitfaden ‚Wir können auch anders‘ für Mädchen
- Informationsleitfaden „Finger weg – pack mich nicht an!“ für Jungen
- Plakate:
 - „Schweigen schützt die Falschen!“ (Mädchen)
 - „Schweigen schützt die Falschen!“ (Jungen)
 - „Packst du mich an – pack ich aus!“
 - „Grabschen ist uncool“

6. Adressen

N.I.N.A. – „Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen“

Ansprechpartner/innen für Erwachsene

Tel. 01805 12 34 65

Montag: 09:00 bis 13:00 Uhr,

Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Tel. 0202 7476588-0

Fax 0202 7476588-10

E-Mail: info@dksb-nrw.de

Montag 10:00 bis 13:00 Uhr,

Dienstag und Donnerstag 08:30 bis 13:00 Uhr,

Mittwoch 08:30 bis 17:00 Uhr

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW

Poststraße 15-23

50676 Köln

Tel. 0221 921392-0

E-Mail : info@mail.ajs.nrw.de

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder und Jugendtelefon

0800 1110333

Montag bis Samstag: 14:00 bis 20:00 Uhr

7. Weiterführende Informationen

Allgemeine Informationen zur sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“

Herausgeber: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“

Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“, Landessportbund NRW e. V.

www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt

„Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“

Deutsche Sportjugend (DSJ)

www.dsja.de/kinderschutz

Zartbitter e. V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.zartbitter.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (AJS)

www.ajs.nrw.de/index.php/praevention-gegen-sexuelle-gewalt.html

Sexuelle Übergriffe in Institutionen:

Ursula Enders, „Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen“, Kiepenheuer & Witsch, ISBN: 978-3-462-04362-4, Preis: 14,99 €

Zartbitter e. V.

www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/100_index.php

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e.V.

dksb.de/images/web/PositionspapierLV%20NRW%20aktualisiert-2011-05-04.pdf

Erweitertes Führungszeugnis:

Landessportbund NRW e.V.

www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt/erweitertes-fuehrungszeugnis

Bundesamt für Justiz

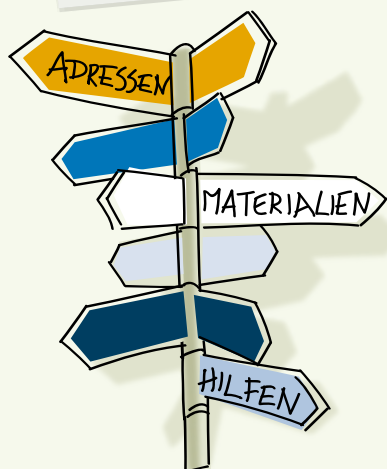
www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#doc3816794bodyText7

Aktion „ImBlick“ - „Schau` hin und tu` was!“

– Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt in der StädteRegion Aachen

www.imblick.info/jugendschutz-im-ehrenamt/informationen-fur-freie-trager

Die aufgeführten Quellen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dienen jedoch der weitergehenden Information rund um das Thema „sexualisierte Gewalt“



10 Weiterführende Literatur

Bundschuh, Claudia (2007): Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, IzKK-Nachrichten, Heft 1, S. 13-16

Deutscher Kanu-Verband (Hrsg.)(2014): Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., Duisburg, S. 6 f.

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.) (2013), Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Frankfurt am Main, aktualisierte Auflage

Deutsche Sportjugend (2013): „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Frankfurt am Main, aktualisierte Auflage

DLRG-Jugend (Hrsg.) (2012): Umgang mit sexualisierter Gewalt in der DLRG-Jugend. Hilfestellung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, Bad Nenndorf

Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen. Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. www.zartbitter.de

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.) (2013): Schweigen schützt die Falschen! – Handlungsleitfaden für Vereine. Der richtige Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch im Sportverein, Duisburg

NADA – Nationale Anti Doping Agentur (Hrsg.) (2010): Standard für Dopingkontrollen der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland, Bonn, Version 2.0

Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.)(2013): (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes, Wuppertal, vollständig überarbeitete Auflage

Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband e.V. (2012): Kinderschutz im WFLV „Schweigen schützt die Falschen“, Duisburg



Anhang

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und jedem Landesweit tätigen Fachverband des Landessportbundes NRW, der öffentliche Mittel bezieht bzw. beziehungsberechtigt ist.

Zwischen dem

LVR-Landesjugendamt Rheinland

als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landesjugendamt), vertreten durch Dieter Göbel

und dem/der Verband _____ (nachfolgend freier Träger),

vertreten durch BGB § 26 _____

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII im Land Nordrhein-Westfalen geschlossen:

1. Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Grundlage der Vereinbarung sind § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

2. Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe, sofern der freie Träger landesweit tätig wird.

3. Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle landesweiten Aufgaben, die der freie Träger anbietet.

(2) Die Vereinbarung gilt grundsätzlich nur für den freien Träger, der sie abgeschlossen und unterschrieben hat. Hat der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht, können die Unterorganisationen in diese Vereinbarung mit einbezogen werden. Dann sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Hat der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen kein Weisungsrecht, gilt diese Vereinbarung für die Unterorganisationen nur, wenn die Unterorganisationen diese Vereinbarung mit unterschrieben haben.

4. Qualitätsentwicklung (§79a BKiSchG)

Die Verbände sorgen für die Sensibilisierung ihrer ehren-, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifikation gemäß des Handlungsleitfadens zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport in Verbänden.

5. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes ist, das durch den freien Träger zu erstellen und vorzuhalten ist. Dieses Gesamtkonzept bezieht sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

6. Hauptberuflich Beschäftigte

(1) Hauptberufliche Tätigkeit ist die Tätigkeit, die entgeltlich geleistet wird und den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet.

(2) Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine hauptberuflich tätigen Personen beschäftigt sind, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Aktuell sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

1. § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
2. § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
3. § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
4. § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
5. § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
6. § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
7. § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
8. § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
9. § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
10. § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
11. § 180a Ausbeutung von Prostituierten
12. § 181a Zuhälterei
13. § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
14. § 183 Exhibitionistische Handlungen
15. § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
16. § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
17. § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
18. § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
19. § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
20. § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
21. § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
22. § 184f Jugendgefährdende Prostitution
23. § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
24. § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
25. § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
26. § 233a Förderung des Menschenhandels
27. § 234 Menschenraub
28. § 235 Entziehung Minderjähriger
29. § 236 Kinderhandel.

(3) Die Verpflichtung, dass keine einschlägig vorbestraften Personen bei dem freien Träger beschäftigt sind, stellt dieser durch Einsichtnahme in das entsprechende erweiterte Führungszeugnis der hauptberuflich tätigen Person gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor Aufnahme der Tätigkeit sicher.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptberuflich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 2 genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(5) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Beschäftigten einholen. Siehe dazu Seite 25, Handlungsleitfaden für Fachverbände.

7. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Ehrenamtlich ist die Tätigkeit, wenn diese freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgt.

Nebenamtlich ist die Tätigkeit, die entgeltlich ausgeübt wird und nicht hauptberuflich ist, unabhängig davon, ob es im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung (Minijobber) oder selbstständigen Tätigkeit (Honorarkräfte) ausgeübt wird.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich, keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person einzusetzen, die wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn

1. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,
2. die Aufgabe mit öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel finanziert ist,
3. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
4. nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

(3) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden muss, sind in der Anlage 3 aufgeführt.

(4) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 3 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 4 angefügten Prüfschemas.

(5) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind oder werden.

(7) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(8) Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person einholen.

8. Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der freie Träger verlangt von Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Von EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland verlangt der freie Träger ein europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG. Ist dies nicht möglich, weil der EU-Mitgliedsstaat keine Daten übermittelt, fordert der freie Träger im Vorfeld der Maßnahme eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungs- und Verhaltensklärung (Anlagen 2 und 6 - Ehrenkodex) ein.

9. Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus den §§ 35 SGB I, 61 bis 68 SGB VIII, 67 bis 85a SGB X sowie aus dem Landesdatenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten.

(2) Der freie Träger ist berechtigt, die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptberuflich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

(3) Von neben und ehrenamtlich tätigen Personen darf der freie Träger

1. den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist, erheben.

Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

(5) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 5) der betroffenen Person einholen.

Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der freie Träger folgende Informationen speichern:

1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.

(6) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

(7) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

10. Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Landesjugendamt

Unterschrift nach BGB §26

Unterschrift Vorsitzende/-r Sportjugend

Anlage 1

Die am _____ geschlossene Vereinbarung zwischen dem

LVR-Landesjugendamt Rheinland

als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landesjugendamt), vertreten durch Dieter Göbel,

und dem/der

_____ (nachfolgend freier Träger),

vertreten durch _____

gilt auch für folgende Unterorganisationen des freien Trägers:

- [illegible]

Anlage 2

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Derzeit sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten	§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 181a	Zuhälterei	§ 234	Menschenraub
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 183	Exhibitionistische Handlungen	§ 236	Kinderhandel.
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses		

Anlage 3

Der freie Träger verpflichtet sich, sich für folgende neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Bei der Beschreibung, für welche Tätigkeiten die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt genutzt werden soll, sind Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit sowie schutzfördernde Maßnahmen abzuwägen. Eine Bewertung der Tätigkeiten ist möglich mit den Prüfschemen zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis, die ihre Anwendung innerhalb der Vereins- aber auch Verbandstätigkeit finden können (siehe Anlage 3 und Anlage 4) z.B.:

- Betreuung von Maßnahmen mit Übernachtung
- ÜL und Betreuer/-innen die mit Gruppen und einzelnen Athleten/-innen im Übungsbetrieb tätig sind

[illegible]

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

Begründung:

Anlage 5

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der/die _____ (freier Träger)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt bin, speichert.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6

EHRENKODEX

des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Sportorganisation: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Bundesministerium
der Justiz

Merkblatt
zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis
gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 2

Muster

Name und Anschrift der Einrichtung bzw. Briefkopf

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterter Führungszeugnisses
gem. § 30 a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII sicherzustellen hat, dass keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die einschlägig vorbestraft ist, was durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen ist.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da eine Beschäftigung erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel der Einrichtung/des Trägers

Anlage 3

Muster

Name und Anschrift der Einrichtung bzw. Briefkopf

Bestätigung

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den _____ (Träger) e.V.

ehrenamtlich tätig (oder _____ wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Anlage 4

Muster

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Für den Träger

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift der/des ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters

Anlage 5

Muster

Erklärung

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Vorname/Name

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendhilfe							
Name, Vorname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Einverständniserklärung zur Dokumentation liegt vor	Keine Einträge i. S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII	Name und Funktion des Trägervertreters (Zuständigkeit)	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person	
Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die/der Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass ihre/seine Mitarbeit beendet ist. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.							

23 vgl. Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.)(2013). Eine Arbeitshilfe

10-Punkte-Aktionsprogramm

Im Sport gilt der Landessportbund NRW als führend bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt. Um die Akzeptanz der bestehenden Maßnahmen zu erhöhen und die Möglichkeiten der Intervention auszubauen, haben das Präsidium des Landessportbundes und der Vorstand der Sportjugend NRW ein 10-Punkte-Aktionsprogramm beschlossen.

Entwicklung von fachspezifischen Konzepten zur Prävention

Die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes werden aufgefordert, individuelle oder fachspezifische Präventionskonzepte für ihren Verband oder Bund zu entwickeln. Der Landessportbund wird die Entwicklung mit einem Leitfaden begleitend unterstützen.

Information und Sensibilisierung

Die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Seminaren für Fachverbände, Bünde und Sportvereine wird weiterhin über VIBSS sichergestellt. Weiterhin wird eine Informationsveranstaltung für hauptberufliche Mitarbeiter/innen durchgeführt.

Entwicklung eines Elternratgebers

Im Rahmen der Verbesserung der Information wird ein Elternratgeber entwickelt.

Qualifizierung von Ansprechpersonen

Die Qualifizierung von Ansprechpersonen als Erstberatungsstelle durch den Landessportbund wird konzeptionell erarbeitet und allen Mitgliedsorganisationen angeboten.

Erarbeitung eines Leitfadens zur Intervention

Es wird ein Interventionsleitfaden für Vereinsvorstände für das Verhalten im Krisenfall und Verdachtsfall erarbeitet. Der Leitfaden wird flächendeckend an die Vereine in Nordrhein-Westfalen verteilt.

Verbindlicher Qualifizierungsbaustein

Die Thematik der "Prävention und Intervention sexueller Gewalt im Sport" wird verbindlicher Bestandteil der Lizenzausbildungen des Landessportbundes.

Ehrenkodex

Am Ende jeder Lizenzmaßnahme wird der Ehrenkodex von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterzeichnet. Die freiwillige Selbstverpflichtung (Ehrenkodex) soll darüber hinaus von allen bereits in der Jugendarbeit tätigen Betreuerinnen und Betreuern (ÜL und Ehrenamt) unterschrieben werden. Der neu erarbeitete, "themenübergreifende" Ehrenkodex steht ab Januar 2012 zur Verfügung.

Erweitertes Führungszeugnis

Die generelle Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nicht befürwortet (keine gesetzliche Grundlage). Im Rahmen der Entwicklung eines Präventionskonzepts einer Mitgliedsorganisation (siehe Punkt 1) wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen, wenn deren Funktion ein hohes Gefährdungspotential beinhaltet. Dabei sollten u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Kontakthäufigkeit
- Betreuungssituation in Ferienfreizeiten mit Übernachtungen
- Vereinsfahrten zu Wettkämpfen mit Übernachtungen
- Grad der Abhängigkeit (Spitzensport versus Breitensport)
- Sportart

Ausbau der Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz NRW (AJS), dem Deutschen Kinderschutzbund NRW und anderen Fachstellen wird ausgebaut und weiter vernetzt.

Jährliche Berichterstattung

Es wird einmal im Jahr im Präsidium über den Stand der Umsetzung des Aktionsprogramms berichtet

Quelle: www.lsb-nrw.de/lsb-nrw/politik/sport-sexualisierte-gewalt/aktionsprogramm/?type=

VIBSS

VEREINS- INFORMATIONEN- BERATUNGS- UND SCHULUNGS-SYSTEM

QUALIFIZIERUNG IM SPORT

Schweigen schützt die Falschen!

Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

- Fachvortrag
- Informationsveranstaltung
- KURZ UND GUT - Seminare
- Mitarbeiter/innen - Fortbildung
- Vereinsberatung
- VIBSS-Veranstaltungsformen

In gestuften VIBSS-Angeboten des Landessportbundes NRW e.V. sollen neben der Enttabuisierung des Themas alle im Sport Aktiven informiert, sensibilisiert und beim offensiven Umgang gegen Sexualisierte Gewalt unterstützt werden.

Mit einem **Fachvortrag**, einer **Informationsveranstaltung**, einer **Mitarbeiter/innen-Fortbildung** oder einem **KURZ UND GUT-Seminar** werden grundlegende Informationen u.a. über die Formen sexualisierter Gewalt vermittelt und Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Intervention aufgezeigt.

Hierbei können sich auch als Partner die örtlichen wichtigen Anlaufstellen, wie das Jugendamt, der Kinderschutzbund, die örtlichen Fachberatungsstellen oder die Polizei beteiligen, so dass entsprechende Kontakte geknüpft werden können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Gelegenheit sich über das Thema zu informieren, alle für sie offenen Fragen zu klären, die sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Vorstand (Vereinsmanagement - VM) oder auch auf der Umsetzungsebene bei den Sport- und Freizeitangeboten (Vereinspraxis - VP) zu diesem Thema haben und sich mit anderen Vereinskolleginnen und Verbandsskollegen über Präventions- und Interventionsmaßnahmen für ihre Sportorganisation zu verständigen, entsprechend der Handlungsleitfadens für Vereine und Verbände zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport.

Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen daher die Herstellung einer präventiven Handlungsfähigkeit für Mitarbeiter/innen und das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten zur Integration in die Strukturen von Sportvereinen, Sportbünden und Sport-Fachverbänden.

Weitere Informationen und die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen finden Sie unter www.LSB-NRW.de

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Info@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de

An abstract graphic design featuring a large, curved blue shape that sweeps across the bottom half of the page. This shape is divided into several sections by thin white lines that intersect at various points, creating a dynamic, geometric pattern. The background of the entire page is a light cream or off-white color.